

STAATS-ANZEIGER

für das Land Hessen

Ausgegeben am
29. September 1948

1948

Wiesbaden, den 11. September 1948

Nr. 37

INHALT:	Seite	Seite	Seite
Nachweisung über die im Lande Hessen in der Woche vom 2. August 1948 bis 8. August 1948 gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) durch übertragbare Krankheiten	401	Tarifvereinbarung zwischen der Hauptverwaltung der Binnenschifffahrt des amer. und brit. Besatzungsgebietes in Offenbach und der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr	402
Beschäftigung von Flüchtlingen — Wiedereinstellung	401	Lohnvereinbarung zwischen der Vereinigung der Tabakwarenhersteller von Hessen-Gießen und der Industrie-gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gast-stättengewerbe	403
Berichtigung zum Erlaß über Auszeich-nungen für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr	401	Vereinbarung zwischen der Ind.-Ge-werkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätt-en in Stuttgart und dem Verein für Zuckerindustrie in Sehnde bei Hannover	403
Bekanntmachung des Min. d. Fin. über die Festsetzung der Zins- und Provi-sionssätze für Einlagen bei Kredit-instituten	401	Lohnabkommen für den hessischen Eisenerz- und Schiefer-Bergbau	403
Kürzung der Bezüge der über 65 Jahre alten Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst	402	Lohn- u. Gehaltsvereinbarung für Maler- und Weißbinderhandwerk in Hessen	404
Vereinbarung zwischen dem Arbeit-geberverband „Papier und Pappenver-arbeitung“ Hessen und der Industrie-gewerkschaft „Druck und Papier“	402	Vereinbarung zwischen den Industrie-gewerkschaften Chemie, Papier, Keramik und dem Arbeiterring der Arbeitgeber-verbände Chemie	404
		Lohnabkommen für die Kaliindustrie in Hessen	407
		II. Bezirksregierungen:	
		Darmstadt:	
		Persönliche Angelegenheiten	408
		Wiesbaden:	
		Bestell- und vereidigt	409
		Verwaltungsschule; hier: Lehrlingslehr-gang in Gießen	409
		Stellenangebote	409
		Umwandlung der Zweigapotheke in Somborn in eine Volksapotheke	409
		IV. Landesarbeitsgericht Hessen	
		Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen, Frankfurt a. M. vom 6. 4. 1948	409
		Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen, Frankfurt a. M. vom 2. 4. 1948	410
		Öffentlicher Anzeiger	412

I. LANDESREGIERUNG

452 Nachweisung über die im Lande Hessen in der 35. Woche (vom 22. Aug. bis 28. Aug. 1948) gemeldeten Neuerkrankungen (N) und Todesfälle (T) an übertragbaren Krankheiten. (Zum Vergleich die Zahlen der vorhergehenden Woche und der entsprechenden Woche des Jahres 1947.) Zahl der Bevölkerung am 30. 6. 1948: 4 253 722.

Reg.-Bezirk	N = Neuerkrankung T = Todesfall	Fleckfieber	Diphtherie	Scharlach	Tbc.-Lunge	Tbc.-Andere	Keuchhusten	Meningitis	Polomyelitis	Gonorrhoe	Syphilis	Thyphus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittel- vergiftung	Pangasche Krankheit	Übertragbare Gebstucht	Kräuze	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt
Darmstadt	N — T —	— —	18 —	26 —	35 11	8 3	40 —	— —	2 —	59 —	23 —	2 —	— —	1 —	— —	— —	10 —	70 —	— —	2 —	3 —	37 —	— —	— —
Kassel	N — T —	— —	32 1	32 —	29 4	12 —	48 —	— —	8 1	86 —	30 —	4 —	8 —	— —	— —	— —	1 —	2 —	75 —	— —	— —	9 —	16 —	— —
Wiesbaden	N — T —	— —	41 —	39 —	103 16	15 1	53 —	— —	4 1	222 —	98 —	9 1	10 —	— —	— —	— —	— —	3 —	13 —	— —	7 —	— —	3 —	— —
IRO-Lager	N — T —	— —	— —	— —	10 —	— —	— —	— —	— —	— —	2 —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	— —	11 —	— —	— —
HESSEN	N — T —	— —	91 1	97 —	177 31	35 4	141 —	— —	14 2	367 —	153 —	15 1	18 —	1 —	— —	— —	1 —	15 —	158 —	— —	9 —	23 —	56 —	— —
Vorwoche 15. 8.—21. 8. 48	N — T —	— —	64 2	72 —	121 15	28 2	209 —	4 2	17 1	312 —	140 —	11 —	8 —	2 —	— —	— —	1 —	6 —	109 —	— —	4 —	26 —	84 —	1 —
Woche des Jahres 1947 24. 8.—30. 8. 47	N — T —	— —	117 1	57 —	277 34	87 6	154 —	1 —	10 3	477 —	277 —	32 2	32 1	20 3	— —	— —	15 —	248 —	— —	4 —	— —	38 —	— —	— —

Der Minister des Innern — V 18 d 02 — 4. 9. 1948

453 Beschäftigung von Flüchtlingen — Wiedereinstellung

Absatz 3 meines Runderlasses II (b) vom 6. Dezember 1947 (Staats-Anzeiger Nr. 51/52 Ziff. 645) wird hiermit aufgehoben. Die in meinem Erlaß geforderten Meldungen vom 15. Oktober, 15. Januar usw. für das jeweils abgelaufene Vierteljahr über die Beschäftigung von Flüchtlingen sollen im wesentlichen in die vierteljährliche Übersicht (Formblatt L 40a) eingebaut werden, die auf Grund der 7. Durchführungverordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 zu erstatten ist.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß das für die vierteljährliche Meldung über die Zahl der Beschäftigten im öffentlichen Dienste bisher vorgesehene Formblatt L 40a nicht mehr zu

verwenden ist. Die neuen Vordrucke gehen Ihnen noch rechtzeitig zu. An sämtliche nachgeordneten Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Wiesbaden, 6. 9. 1948

Hessisches Staatsministerium

Der Minister des Innern — II (b) —

454 Berichtigung zu dem im Staats-Anzeiger Nr. 24/48 — Ziffer 268 — veröffentlichten Runderlaß des Ministers des Innern über Auszeichnungen für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr

In Ziffer 1c des Runderlasses ist das Wort „erheblicher“ zu streichen, so daß Ziffer 1c wie folgt lautet:

Für alle übrigen Rettungstaten, wenn sich der Retter bei dem Rettungswerke

in Lebensgefahr befunden hat: usw. Wiesbaden, 2. 9. 1948

Hessisches Staatsministerium
Der Minister des Innern
IIa (I) Az. 14c

455 Bekanntmachung des Ministers der Finanzen über die Festsetzung der Zins- und Provisionssätze für Einlagen bei Kreditinstituten (Habenzinsen) und für von Kreditinstituten gewährte Kredite (Sollzinsen)

Um Auswüchse im Wettbewerb der Kreditinstitute zu verhindern, die geeignet sind, die mit der Währungsneuordnung verfolgten Ziele einer Gesundung der Wirtschaft zu gefährden, ist es erforderlich, die Habenzinsen und Kreditkosten einheitlich zu regeln. Nachdem nach den Vorschriften des Militärregierungsgesetzes Nr. 56 Mehrheitsbeschlüsse von Verbän-

den der Kreditinstitute über die Geschäftsbedingungen, insbesondere über die Zins- und Provisionssätze, nicht mehr zulässig sind, bestimme ich auf Grund von § 36 des Gesetzes über das Kreditwesen vom 25. September 1939 (RGBl. I S. 1955) in Verbindung mit der Organisatorischen Anweisung Nr. 4 der Militärregierung für Hessen vom 20. Oktober 1945 im Einvernehmen mit der Landeszentralbank von Hessen folgendes:

I.

Die allgemeinen Bestimmungen des Mantelvertrages, des Habenzinsabkommens und des Sollzinsabkommens, die durch die Anordnung vom 22. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 299 vom 23. Dezember 1936) für allgemeinverbindlich erklärt worden sind, und der dazu ergangenen ergänzenden Grundsätze und Richtlinien bleiben in Geltung, soweit sie nicht mit den nachstehenden Zinsfestsetzungen und Vorschriften im Widerspruch stehen.

II.

Für Einlagen bei Kreditinstituten gelten folgende Habenzinssätze (Höchstzinssätze, § 1 des Mantelvertrages):

1. Täglich fällige Gelder (§ 2 HZA)
 - a) in provisionsfreier Rechnung 1 % p. a.
 - b) in provisionspflichtiger Rechnung 2 % p. a.
2. Spareinlagen (§ 6 HZA)
 - a) mit gesetzlicher Kündigungsfrist 2 1/2 % p. a.
 - b) mit vereinbarter Kündigungsfrist von 6 Monaten bis weniger als 12 Monate 3 % p. a.
 - c) 12 Monaten und darüber 4 % p. a. jedoch nicht mehr als der jeweilige

- Diskontsatz der LZB abzüglich 1/2 % — vom Tag der Ermäßigung ab gültig —
3. Kündigungsgelder (§ 3 HZA) und feste Gelder (§ 4 HZA) mit einer Kündigungsfrist bzw. Laufzeit von mindestens
 - a) 1 Monat und weniger als 3 Monaten 2 1/2 % p. a.
 - b) 3 Monaten und weniger als 6 Monaten 2 1/2 % p. a.
 - c) 6 Monaten und weniger als 12 Monaten 3 % p. a. jedoch nicht mehr als der jeweilige Diskontsatz der LZB abzüglich 2/2 % — vom Tag der Ermäßigung ab gültig —
 - d) 12 Monaten und darüber 3 1/2 % p. a. jedoch nicht mehr als der jeweilige Diskontsatz der LZB abzüglich 1 1/2 % — vom Tag der Ermäßigung ab gültig —

Der Zinsvoraus (§ 10 HZA) darf mit höchstens 1/2 % von denjenigen Kreditinstituten gewährt werden, die unter Zugrundelegung der Bilanz vom 31. Dezember 1947 nach den „Grundsätzen für die Gewährung des Zinsvoraus“ (Bekanntmachung des Reichsaufsichtsamts für das Kreditwesen vom 25. April 1940 — Reichsanzeiger Nr. 96, Ber. Nr. 98 — in der Fassung der Änderung vom 4. März 1941 — Reichsanzeiger Nr. 54 — sowie der Ergänzung vom 15. November 1941 — Reichsanzeiger Nr. 269 — hierzu berechtigt sind.

III.

Für Kreditkosten gelten folgende Sollzinssätze (Normalsätze gemäß § 7 SZA, deren Überschreitung nur in besonders begründeten Fällen zulässig ist):

	Diskont	Kreditprov.	z. Z. insges. p. a.
1. für Handelswechsel			
a) unter DM 1.000,—	1 1/2 % über LZB-Diskontsatz	1/8 % pro Monat	8,0 %
b) von DM 1.000,— bis unter DM 5.000,—	1 1/2 % über LZB-Diskontsatz	1/8 % pro Monat	7,5 %
c) von DM 5.000,— bis unter DM 20.000,—	LZB-Diskontsatz	1/8 % pro Monat	7,0 %
d) von DM 20.000,— und darüber	LZB-Diskontsatz	1/8 % pro Monat	6,5 %
Minstdiskontspesen pro Abschnitt DM 2,—, Domizilprovision 1/2 %, mind. DM —,50 Ziehungen auf die Kundschaft	Sätze wie für Barkredite		9,0 %
3. Akzeptkredite			
a) Normalkonditionen	LZB-Diskontsatz	1/8 % pro angef. Monat	8 %
b) Importfinanzierung, soweit nicht unter c) oder d) fallend	LZB-Diskontsatz	1/8 % pro angef. Monat	7,4 %
c) Zur Finanzierung von Exporten, sowie Importen und Umsätzen in den bevorzugten Warengruppen (§ 22 AA), soweit nicht unter d) fallend	LZB-Diskontsatz	1/8 % pro angef. Monat	7 %
d) Zur Finanzierung von Importen und Umsätzen in Getreide, Getreiderzeugnissen, Futtermitteln u. Zucker	LZB-Diskontsatz	1/8 % pro angef. Monat	6,5 %
4. für Barkredite LZB-Lombardsatz + 1/2 % pro angefangenen Monat			9,0 %
5. Für Kontoüberziehungen LZB-Lombardsatz + 1/2 % Überziehungsprovision je Tag			10,5 %
6. für Umsatzprovision 1/2 % mindestens auf doppelten Kreditbetrag pro Quartal.			

IV.

Die in dieser Bekanntmachung festgesetzten Sätze treten am 1. September 1948 in Kraft. Sie gelten bis auf weiteres.
Wiesbaden, 31. 8. 1948
Hessisches Staatsministerium
Der Minister der Finanzen

156 Kürzung der Bezüge der über 65 Jahre alten Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst

Da nach § 88 (3) des Manteltarifvertrages für die Lohnempfänger des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (HLM-T) die Löhne der Arbeiter im Falle der Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus ohne Anrechnung auf die Bezüge aus der Reichsversicherung auszusahlen sind, ist mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens des Manteltarifvertrages, dem 28. März 1948, mein Erlaß vom 10. April 1946, P 3/904, auf die Lohnempfänger nicht mehr anzuwenden. Für Angestellte bleibt die mit meinem Erlaß vom 10. April 1946 gem. ADO zu § 18 ATO wieder eingeführte Kürzung der Bezüge weiterhin bestehen.

Wiesbaden, 25. 8. 1948
Hessisches Staatsministerium
Der Minister der Finanzen
P 2000 — P 4/42/2679

157 Vereinbarung

zwischen dem Arbeitgeberverband „Papier- und Pappenverarbeitung“, Hessen und der Industrie-Gewerkschaft „Druck und Papier“, Landesleitung, wird vereinbart, daß das am 21. 11. 1947 abgeschlossene, am 20. 5. 1948 verlängerte und am 16. 7. 1948 vom Arbeitgeberverband „Papier- und Pappenverarbeitung“, Hessen gekündigte Urlaubsabkommen, mit Ausnahme des bisherigen § 2, ab sofort bis zum 31. 12. 1948 wieder in Kraft gesetzt wird. Der bisherige § 2 erhält folgende Neufassung:

§ 2

Urlaubsdauer

Die Urlaubsdauer beträgt bei Arbeitnehmern über 18 Jahre = 12 Arbeitstage
Dazu treten folgende Zuschläge:
nach 5 Jahren Betriebszugehörigkeit = 2 Arbeitstage
nach 8 Jahren Betriebszugehörigkeit = 3 Arbeitstage
nach 15 Jahren Betriebszugehörigkeit = 4 Arbeitstage
nach 20 Jahren Betriebszugehörigkeit = 5 Arbeitstage
nach 25 Jahren Betriebszugehörigkeit = 6 Arbeitstage
Schwerbeschädigte im Sinne des Schwerbeschädigten-Gesetzes vom 12. 1. 1923 erhalten einen Zusatzurlaub von 3 Arbeitstagen. Jugendliche unter 18 Jahren erhalten einen Urlaub von 24 Arbeitstagen.

Diese Vereinbarung tritt am 31. 12. 1948 automatisch außer Kraft. Für 1949 soll noch im Jahre 1948 ein neues Urlaubsabkommen geschlossen werden.

Frankfurt/Main, den 9. August 1948
Für den Arbeitgeberverband „Papier- und Pappenverarbeitung“ Hessen
Otto Sieger
Für die Industrie-Gewerkschaft „Druck und Papier“ Hessen, Landesleitung
Gustav Gruf

Tarifreg. Nr. 1303/2
Die vorstehende Vereinbarung ist für den fachlichen, persönlichen und räumlichen Geltungsbereich der Vertragschließenden genehmigt und registriert.
Wiesbaden, 24. 8. 1948
Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt —

158 Tarifvereinbarung

Zwischen der Hauptverwaltung der Binnenschifffahrt des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes in Offenbach und der Gewerkschaft öffentliche Dienste Transport und Verkehr — Abt. Schifffahrt —, Duisburg, Düsseldorf

Str. 98, wird für den Bereich der britischen Besatzungszone folgende Tarifvereinbarung abgeschlossen:

1. Für die jugendlichen Arbeiter, die im Reichsschleppbetrieb, in den Wasserstraßenverwaltungen und auf Binnen- und Seefahrzeugen und schwimmenden Geräten der öffentlichen Verwaltungen und Betriebe beschäftigt werden, werden die Bestimmungen des § 7 TO B, des § 7 TO Schlepp und des § 9 TO S wie folgt ergänzt:

- Jugendliche Arbeiter erhalten den Vollohn, wenn sie
a) eine mindestens 3jährige Lehrzeit erfolgreich abgeschlossen haben,
b) gleiche Arbeit zu leisten haben und gleiche Leistungen vollbringen wie Vollarbeiter.
c) ständig beschäftigt sind.

Die Zahlung des Vollohns beginnt mit dem auf die beendete Lehrzeit folgenden Lohnzeitraum.

2. Die Vereinbarung tritt am 1. Juli 1947 in Kraft

Offenbach, /M., den 31. März 1948

Hauptverwaltung der Binnenschifffahrt des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes

Gewerkschaft öffentliche Dienste Transport und Verkehr - Abt. Schifffahrt

Vorstehender Tarifvereinbarung treten wir, der unterzeichnete Gesamtverband öffentliche Dienste und Verkehr, Bezirksverwaltung Binnenschifffahrt und Wasserbau, rückwirkend vom 1. 7. 1947 bei. Wir, die unterzeichnete Hauptverwaltung der Binnenschifffahrt für das amerikanische und britische Besatzungsgebiet, sind mit dem Beitritt des Gesamtverbandes öffentliche Dienste und Verkehr, Bezirksverwaltung Binnenschifffahrt und Wasserbau, einverstanden und erkennen die Wirksamkeit der Tarifvereinbarung vom 31. 3. 1948 auch für sämtliche im Bereich der amerikanischen Besatzungszone bei unserer Verwaltung tätigen jugendlichen Arbeiter an.

Offenbach, den 2. August 1948

Hauptverwaltung der Binnenschifffahrt des amerikanischen und britischen Besatzungsgebietes
gez. Dr. Falkenberg

Mannheim, den 30. Juli 1948

Gesamtverband öffentliche Dienste und Verkehr - Bezirksverwaltung Binnenschifffahrt und Wasserbau
Mannheim, Parkring 4
gez. Rud. Köppen

Tarifregister Nr. 2802/1

Die vorstehende Vereinbarung ist für den fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der vertragschließenden Parteien für das Land Hessen genehmigt und registriert.

Wiesbaden, 23. 8. 1948

Hessisches Staatsministerium - Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt -

459 Lohnvereinbarung

Zwischen der Vereinigung der Tabakwarenhersteller von Hessen-Gießen einerseits und der Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststättengewerbe Frankfurt a. M. andererseits wird folgende Vereinbarung getroffen:

Die unterzeichneten Vertragsparteien haben am 1. Juni 1948 beiliegende Lohnvereinbarung für die Rauch- und Schnupftabakindustrie des Vereinigten Wirtschaftsgebietes der amerikanischen und britischen Besatzungszone, einschließlich der Enklave Bremen abgeschlossen.

Hierdurch tritt die Reichstarifordnung vom 25. Januar 1939 mit späteren Ergänzungen in Bezug auf Festsetzung der Min-

deststundenlöhne und Höhe der Ortsklassenzuschläge außer Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die in dem für die britische Zone genehmigten Tarifvertrag enthaltenen Bestimmungen über Grundlöhne und Zuschläge für Ortsklassen.

Die Vereinbarung wird gültig mit dem Zeitpunkt der Genehmigung durch sämtliche zuständigen Behörden der Bizone und der Enklave Bremen vom 1. Juni 1948 ab rückwirkend. Sie hat Gültigkeit bis zum 31. März 1949 und ist zu diesem Zeitpunkt mit vierwöchentlicher Frist kündbar. Bei Eintritt wesentlicher Veränderungen in den allgemeinen Wirtschaftsverhältnissen hat jede Vertragspartei das Recht, mit vierwöchentlicher Frist zum Monatsende zu kündigen.

Erfolgt keine Kündigung, so gilt die Vereinbarung über den 31. März 1949 hinaus und ist von da ab mit vierwöchentlicher Frist jeweils zum Monatsende kündbar.

Die Lohnerhöhungen nach der neuen Vereinbarung sind bis zum Tage einer Währungsabwertung zunächst vorschüsslich zu bezahlen. Es wird dabei davon ausgegangen, daß nach Mitteilung der Vertreter der Gewerkschaften diese wie folgt unterrichtet wurden:

Die nach Direktive 14 vereinbarten bzw. beantragten Löhne gelten als am 8. Mai 1945 gültige Löhne.

Somit liegt die am 1. Juni 1948 vereinbarte Lohnerhöhung im Rahmen der grundsätzlich zugebilligten Lohnerhöhung von 15%.

Vom Tage der Währungsabwertung an bis zum Tage der Genehmigung der neuen Lohnvereinbarungen werden die alten bis zum 31. Mai 1948 gültigen Löhne zunächst weiterbezahlt. An dem der Genehmigung durch alle bizonalen Stellen folgenden ersten Lohnzahlungstag sind die Lohnerhöhungen, die sich aus dem am 1. Juni 1948 geschlossenen Vertrag ergeben, vom Tage der Währungsabwertung ab nachzahlen.

Vlotho, 1. 6. 1948

Vereinigung der Tabakwarenhersteller von Hessen e. V. Gießen
gez.: Unterschrift

Industriegewerkschaft Nahrung, Genußmittel- u. Gaststättengewerbe Frankfurt/M.
gez.: Unterschrift

Tarifregister Nr. 1914c

Die vorstehende Lohnvereinbarung ist für den fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der vertragschließenden Parteien für das Land Hessen genehmigt und registriert.

Wiesbaden, 19. 8. 1948

Hessisches Staatsministerium
Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

Beilage zur Lohnvereinbarung für die Rauch- und Schnupftabakherstellung vom 1. Juni 1948

Lohntafel vom 1. Juni 1948

Table with columns: Ortsklasse (I-VI), Pfg., Pfg., Pfg., Pfg., Pfg., Pfg. and rows for male and female workers aged 14-16, 16-18, 18-20, 20-22, and over 22 years.

460 Vereinbarung

zwischen der Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten in Stuttgart, Rote Straße 2a, und dem Verein der Zuckerindustrie in Sehnde bei Hannover.

- 1. In Abänderung der bisherigen Lohnsätze werden folgende Ecklöhne (Stundenlohn des Hilfsarbeiters über 21 Jahre) neu festgesetzt:
für die Zf. Stuttgart 90 Pfg.
für die Zfn. Regensburg und Heilbronn 84 Pfg.
für die Zfn. Groß-Gerau, Waghäusel, Züttlingen und Trocknungswerk Ochsenfurt 78 Pfg.

- 2. Die Lohnsätze der einzelnen Gruppen werden wie folgt gestaffelt:
Hilfsarbeiter über 21 Jahre 100%/o
Angelernte Arbeiter 110%/o
Vorarbeiter 115%/o
Gelernte Handwerker 125%/o
Frauen 70%/o

Die Altersklassen werden entsprechend der Rahmentarifordnung gestaffelt.

- 3. Sämtliche bisher gewährten Leistungszulagen fallen weg. Sie können neu gewährt werden an angelernte Arbeiter, Vorarbeiter und gelernte Facharbeiter. Dabei darf jedoch die Summe der von der Fabrik insgesamt bezahlten Leistungszulagen 5% der Lohnsumme nicht überschreiten, die sich für die betreffende Fabrik unter Zugrundelegung der neuen Lohnsätze und der Anzahl der Stammarbeiter am 1. 2. 1948 errechnet.

- 4. Die Tarifgehälter der Angestellten werden, soweit sie unter DM 400.- liegen, um 15% und, soweit sie darübergehen, um 10% erhöht.

- 5. Die vereinbarte Lohnerhöhung beträgt gegenüber den Durchschnittslöhnen am 8. Mai 1945 etwa 20%.

- 6. Es muß angestrebt werden, daß die durch die vereinbarte Lohn- und Gehaltserhöhung eingetretene Kostensteigerung der Fabriken, die etwa 1 DM je 100 kg Verbrauchszucker beträgt, durch eine Zuckerpreiserhöhung gegebenfalls auf dem Wege einer Zuckersteuer-senkung zu Gunsten der Zuckerfabriken, ausgeglichen wird.

- 7. Diese Vereinbarung tritt mit Rückwirkung vom 1. Mai 1948 in Kraft. Die Nachzahlung der Lohn- und Gehaltserhöhung für Mai wird im Verhältnis von RM 10.- = DM 1.- umgerechnet. Von Juni ab erfolgt sie in voller Höhe in DM.

- 8. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch das Amt für Vermögenskontrolle, Mannheim, da die oben genannten Fabriken dem Gesetz Nr. 52 unterliegen.

Stuttgart, den 15. 7. 1948
Industriegewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten
gez. Albert Remppel

Sehnde, den 12. 7. 1948
Verein der Zuckerindustrie
gez. Unterschrift

Tarifregister Nr. 1903

Vorstehende Lohnvereinbarung wird für den fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der vertragschließenden Parteien für das Land Hessen genehmigt.

Wiesbaden, 23. 8. 1948
Hessisches Staatsministerium - Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt -

461 Lohnabkommen für den hessischen Eisenerz- und Schiefer-Bergbau

Das Abkommen gilt räumlich für das Land Hessen, fachlich für alle Betriebe des Eisenerz- und Schiefer-Bergbaus einschließlich der dazugehörigen unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Aufbereitungen und Nebenbetriebe und einschließlich der Phosphorit- und Bauxit-

gruben und der Kalksteinbrüche Niederrhodes und Firnie, persönlich für die im Lohnverhältnis stehenden gewerblichen Belegschaftsmitglieder.

Unter Tage:

Arbeitszeit 8 Stunden einschl. $\frac{1}{2}$ Stunde Pause gemäß § 2 der Tarifordnung vom 26. 11. 1936.

Hauerlohn:

Gedingegrundlage RM 8.20—9.—
Für alle Arbeiten, die im Gedinge verrichtet werden können, soll ein Gedinge abgeschlossen werden. Erlauben in Ausnahmefällen die örtlichen Verhältnisse nicht den Abschluß eines Gedinges, so tritt an Stelle des Gedingelohnes für die Hauer ein Schichtlohn in Höhe der für den jeweiligen Arbeitsplatz angemessenen Gedingegrundlage.

Erreicht eine Gedingekameradschaft in einem Monat ohne nachgewiesenes Verschulden nicht die Gedingegrundlage, so wird diese trotzdem als Lohn ausbezahlt. Bei Gedingearbeiten erhalten die Lehrhauer und Schlepper den Anteil vom Lohn des Hauers, den der Betriebsführer im Einvernehmen mit dem Betriebsrat nach ihrer Leistung festsetzt.

Schichtlöhne:

Lohngruppe I Lohn je Schicht

Besonders schwierige und schwere Arbeiten mit Verantwortung: u. a. Fahrhauer, Zimmerhauer unter besonders schwierigen Verhältnissen (Schacht oder Alter Mann) RM 8.20—9.—

Lohngruppe II

Schwierige und schwere Arbeiten: u. a. Zimmerhauer unter normalen Verhältnissen, Rollenmaurer, Fördermaschinisten und Anschläger an Schächten mit Seilfahrt und großer Förderung, Lokführer, gelernte Handwerker RM 7.80—8.60

Lohngruppe III

Einfachere und leichtere Arbeiten: u. a. Zimmerhauer mit einfachen und leichten Arbeiten, Fördermaschinisten und Anschläger an Schächten mit geringerer Förderung, Zugbegleiter, Pferdeführer, Haspelwächter, angelernte Handwerker, Pumpen- und Motorenwärter RM 7.20—8.—

Über Tage:

8 Stunden reine Arbeitszeit zuzüglich $\frac{1}{2}$ Stunde Pause.

Lohngruppe I

Arbeiten mit größerer Verantwortung: Hauer in Tagebauen und Bergbrüchen, gelernte Handwerker und ihnen Gleichzustellende, u. a. Baggerführer, Fördermaschinisten und Anschläger an Schächten mit Seilfahrt und großer Förderung, Lokführer mit großer Förderung.

Bei Arbeit im Gedinge Gedingegrundlage gleichfalls RM 7.60—8.40

Lohngruppe II

Schwierige und schwere Arbeiten: u. a. Lehrhauer und Schlepper in Tagebauen und Bergbrüchen, Anschläger, Fördermaschinisten, Haspelwächter, Lokführer, Seilbahnbedienung, Kipper, Verlade, Fuhrleute, erste Aufbereiter RM 7.00—7.80

Lohngruppe III

Einfachere und leichtere Arbeiten: u. a. Aufbereiter, Platzarbeiter, Kompressor- und Motorenwärter, Fuhrleute, Kettenzieher und Kauenwärter, Wache und Nachtwache RM 6.40—7.20

Jugendliche: Jugendliche erhalten über und unter Tage:

im 15. Lebensjahr RM 4.—

im 16. Lebensjahr RM 4.40

im 17. Lebensjahr RM 4.80

Berglehrlinge: Den Berglehrlingen wird als Erziehungsbeihilfe ein Zuschlag von 10% zum Lohn der jugendlichen Arbeiter gewährt, so daß sie im 1. Lehrjahr beim Eintritt im 15. Lebensjahr RM 4.40, im 2. Lehrjahr bei gleichem Eintrittsalter 4.84, im 3. Lehrjahr bei gleichem Eintrittsalter RM 5.28 erhalten.

462 Lohn- und Gehaltstarifvertrag für Maler- und Weißbinderhandwerk in Hessen

Zwischen dem Landes-Innungsverband des Malerhandwerks in Hessen einerseits und dem Baugewerksbund Hessen andererseits wird hiermit folgender Lohn- und Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

§ 1**Allgemeine Bestimmungen**

I. Der Geltungsbereich dieses Lohn- und Gehaltstarifvertrages deckt sich:

- räumlich mit dem Lande Hessen;
- fachlich mit dem fachlichen Geltungsbereich der

- Reichsrahmentarifordnung für das Maler- und Lackierergewerbe vom 25. März 1937
- Tarifordnung für das Maler- und Lackierer-Handwerk im Wirtschaftsgebiet Hessen einschl. der Kreise Biedenkopf und Dillenburg vom 15. März 1940.

II. Dieser Lohn- und Gehaltstarif tritt in Kraft mit dem Tage seiner Genehmigung durch das Hessische Arbeitsministerium.

III. Gleichzeitig treten außer Kraft die Vereinbarungen zwischen den unterzeichneten Vertragspartnern vom 24. Januar und 28. Mai 1948.

IV. Kündigung: Dieser Lohn- und Gehaltstarif kann mit monatlicher Frist gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 2**Lohntarif der Arbeiter**

I. Der persönliche Geltungsbereich dieses Paragraphen erfaßt alle Arbeitnehmer, die eine der Invalideversicherungspflicht unterliegende Beschäftigung ausüben.

II. Die Ortsklasseneinteilung ist wie folgt vereinbart:

Kreis	I	II	III	IV
Alsfeld			Alsfeld Eifa	alle übr. Orte
Biedenkopf			Biedenkopf Buchenau Gönnern Wallau Weidenhausen	alle übr. Orte
Büdingen			Büdingen Nidda Gedern Ortenberg Selters Stockheim	alle übr. Orte
Darmstadt	Darmstadt mit allen Hahn, eingemeind. Vororten, Jugenheim Griesheim Seeheim Messel, Niederramstadt, Oberramstadt Pfungstadt Roßdorf		Alsbach Bickenbach Frankenstein Hähnlein Malchen Nd. Beerbach Oberbeerbach Wixhausen	alle übr. Orte
Dieburg		Babenhausen Dieburg Gr. Umstadt Gr. Zimmern	Münster Oberrodach	alle übr. Orte
Dillenburg		Dillenburg Haiger Herborn Sinn u. Burg	Fronhausen Hirzenhain Lixfeld Oberscheid Niederscheid	alle übr. Orte
Erbach			Erbach Höchst König Müml. Grumbach Michelstadt Stenbach Beerfelden Reichelsheim	alle übr. Orte
Eschwege		Eschwege Reichensachsen Wanfried	Harleshausen Waldkappel	alle übr. Orte
Frankenberg			Frankenberg Gemünden	alle übr. Orte
Frankfurt/M.	Frankf./M. m. sämtl. eingemeind. Vororten Bergen-Enkheim (s. Krs. Hanau) Bad Vilbel, Haarheim, Massenheim (s. Krs. Friedberg)			
Friedberg	Bad Vilbel Haarheim Massenheim	Friedberg Bad Nauheim Butzbach Wölfersheim	Assenheim Nd. Florstadt Obermörlen Oberroßbach	alle übr. Orte

Kreis	I	II	III	IV
Fritzlar und Homberg		Borken Fritzlar	Besse Gudensberg Homberg Wabern	alle übr. Orte
Fulda		Fulda	Flieden Gersfeld-Stadt Großenlüder Neuhof Künzel	alle übr. Orte
Gelnhausen		Altenhaslau Bad Orb Gelnhausen Lieblos Meerholz Roth Wächtersbach	Biersten Breitenborn Hailer Schlierbach Somborn Wittgenborn	alle übr. Orte
Gießen	Gießen Heuchelheim	Grünberg Lich Lollar Mainzlar	Gr. Büsseck Gr. Linden Hungen Langgöns Stenberg Watzborn	alle übr. Orte
Groß-Gerau	Bischofsheim Ginsheim Gr. Gerau Gustavsburg Kelsterbach Mörfelden Raunheim Rüsselsheim Walldorf	alle übr. Orte		
Hanau	Hanau und alle eingemeindeten Vororte Bergen-Enkheim	Bischofsheim Dörnigheim Gr. Auheim Gr. Krötzenburg Hochstadt Langendiebach Langenselbold Wolfgang	Brückköbel Nd. Rodenbach Ostheim Rückingen Windecken	alle übr. Orte
Heppenheim (Bergstraße)		Bensheim Biblis Bürstadt Heppenheim Lampertheim Viernheim	Birkenau Gr. Rohrheim Hirschborn Hofheim Lorsch Zwingenberg	alle übr. Orte
Hersfeld		Asbach Friedlos Hersfeld Kathus Rohrbach Sorga Unterhausen	Friedewald Heringen Nd. Aula Phillipstal Ransbach	alle übr. Orte
Hofgeismar			Grebenstein Hofgeismar Helmershausen Karlishafen	alle übr. Orte
Hünfeld			Hünfeld	alle übr. Orte
Kassel	Kassel mit Altenbauna-Werk Heiligenrothe Ihringshausen Lohfelden Niederkaufungen Niedervellmar Oberkaufungen Obervellmar Sandershausen	Berghausen Frommershausen Helse Vollmershausen	Grossenritte Rengershausen Weimar	alle übr. Orte
Lauterbach			Angersbach Lauterbach Mehr Schlitz	alle übr. Orte
Limburg		Dehrn Dietkirchen Elz Eschhofen Limburg Lindenholzhausen Staffel Steden	Kamberg Hadamar Eisenbach Erbach Niederbrechen Niederselters	alle übr. Orte

Bei späterem Eintritt erhöht sich der Grundlohn des Berglehrlings in jedem Jahr um weitere 40 Pfg., so daß sein Endlohn z. B. im 3. Lehrjahr beim Eintritt im 17. Lebensjahr
 RM 4.80
 + 2 mal 0.40 = RM 0.80
 + 10% = RM 0.56
 RM 6.16

beträgt.

Bei Arbeiten im Gedinge erhalten der Jugendliche und der Berglehrling den jeweilig vom Betriebsführer im Einvernehmen mit dem Betriebsrat festgesetzten Anteil vom Lohn. Die Erziehungsbeihilfe entfällt bei Gedingearbeiten.

Allgemeines:

Bei besonders erschwerten Arbeitsbedingungen wird der Schichtlohn vorübergehend bis zu 10% erhöht.

Die vorgenannten Löhne treten an die Stelle der bisherigen Tariflöhne einschließlich aller Prämien-, Ausgleichs-, Leistungs- und sonstigen Zulagen, das Hausstands- und Kindergeld bleibt jedoch bestehen.

Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Schiedsausschuß nach § 57 des Betriebsrätegesetzes für das Land Hessen in der Fassung vom 26. Mai 1948.

Das Lohnabkommen tritt am 1. Mai 1948 in Kraft.

Wetzlar, 2. 6. 1948

Landesgewerkschaft Bergbau

gez.: Unterschrift

Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus

gez.: Unterschrift

Zusatz

zum Lohnabkommen für den hessischen Eisenerz- und Schiefer-Bergbau vom 2. Juni 1948 über die Regelung der Gehälter der Angestellten.

Die Gehälter der Angestellten werden gleichzeitig mit Inkrafttreten der Tarifordnung um Beträge erhöht, die 15% der zur Zeit gültigen Gehaltstafel in der Tarifordnung für die Angestellten im Bergbau betragen.

Wetzlar, 2. 6. 1948

Landesgewerkschaft Bergbau

gez.: Unterschrift

Arbeitgeberverband für den Bergbau Hessens

gez.: Unterschrift

Tarifregister Nr. 305

Das vorstehende Lohnabkommen mit dem Zusatzabkommen für Angestellte ist für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich, der vertragsschließenden Parteien genehmigt und registriert.

Wiesbaden, 19. 8. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

463 Vereinbarung

Zwischen den Industriegewerkschaften Chemie, Papier, Keramik für die britische Zone (einschl. Bremen), Hessen, Württemberg-Baden und Bayern einerseits und den im Arbeitsring der Arbeitgeberverbände Chemie vereinigten Arbeitgeberverbänden der chemischen Industrie des vereinten Wirtschaftsgebietes andererseits wird in Ausführung der Direktive 14 des alliierten Kontrollrates in der Fassung vom 13. September 1946 folgendes vereinbart:

1. Die bisher unter RM 0.50 liegenden Stundenlöhne der gewerblichen Arbeitnehmer werden auf RM 0.50 festgesetzt.

2. Die bisher bei 48stündiger Arbeitszeit unter RM 100.— liegenden Monatsgehälter für kaufmännische und technische Angestellte werden auf RM 100.— festgesetzt.

3. Bereits bestehende höhere Löhne (Grundlohn und ständige tarifliche Zulage) und höhere Monatsgehälter werden von dieser Regelung nicht berührt.

4. Geht bei gleicher Arbeit die Leistung eines unter 21 Jahren alten Arbeitnehmers über die Leistung gleichaltriger Arbeitnehmer hinaus, so wird dieser Arbeitnehmer in eine seiner Leistung entsprechende höhere Alterslohnstufe eingestuft. Leistet er die Arbeit eines Vollarbeiters, so wird er wie ein Vollarbeiter entlohnt.

Für weibliche Arbeitnehmer gilt das Gleiche, soweit es sich bei ihrer Arbeit nicht um typische Frauenarbeit handelt. Typische Frauenarbeit ist solche Arbeit, die üblicherweise überwiegend von Frauen geleistet wird.

Die Entscheidung über eine solche Einstufung trifft die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Betriebsrat.

Entgegenstehende Tarifbestimmungen oder Betriebsvereinbarungen werden damit aufgehoben.

5. Die Festsetzung der Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge und Anlernlinge bleibt von dieser Regelung unberührt und erfolgt gesondert.

6. Diese Vereinbarung trifft mit Wirkung vom 1. Mai 1948 in Kraft. Sie gilt bis auf weiteres und ist mit Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündbar.

7. Durch die in dieser Vereinbarung festgelegten Lohnangleichungen tritt keine Preiserhöhung ein.

8. Diese Vereinbarung gilt für alle Arbeitnehmer in den Unternehmungen der chemischen Industrie des vereinten Wirtschaftsgebietes.

Leverkusen, 25. 5. 1948

Landesausschuß der Arbeitgeberverbände der chemischen Industrie für das Land Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf
gez.: Faubel

Landesverband Niedersachsen des Wirtschaftsverbandes chemische Industrie, sozialpolitischer Ausschuß, Hannover
gez.: Dr. Laves

Arbeitgeberverband für chemische Industrie in Groß-Hamburg e. V., Hamburg
gez.: Felzer

Arbeitgeberverband für die chemische Industrie Schleswig-Holsteins e. V., Rendsburg
gez.: Dr. Nagel

Arbeitgeberverband der chemischen Industrie für das Land Bremen, e. V., Bremen
gez.: Albrecht

Arbeitgeberverband Chemie und verwandter Industrien für das Land Hessen e. V., Wiesbaden
gez.: Dr. Jörg

Arbeitgeberverband Chemie und verwandter Industrien für Württemberg-Baden e. V., Mannheim
gez.: Dr. Sturm

Verein der bayrischen chemischen Industrie e. V., München
gez.: Wille

Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Hauptvorstand Hannover
gez.: Karl Müller

Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Land Hessen, Frankfurt/Main
gez.: Liedtke

Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, im Württembergischen Gewerkschaftsbund Stuttgart
gez.: Schwarz

Landesgewerkschaft Chemie, Leder, Keramik, München
gez.: Schenk

Tarifregister Nr. 1100/3

Die vorstehende Vereinbarung ist für den fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der vertragschließenden Parteien für das Land Hessen genehmigt und registriert.

Wiesbaden, 21. 8. 1948

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

Kreis	I	II	III	IV
Maintaunus	Eddersheim Flörsheim Hochheim	Bad Soden Eschborn Hattersheim Hofheim	Aurlingen Breckenheim Kelkheim Kriftel Münster Nd. Hochstadt Nd. Hofheim Ob. Liederbach Okriftel Schwalbach Sulzbach Weilbach	alle übr. Orte
Marburg		Marburg Allendorf Bürgeln Kappel Kölbe Wehrda	Kirchhain Neustadt Rauschenberg Wetter	alle übr. Orte
Melsungen		Melsungen	Spangenberg	alle übr. Orte
Oberlahn		Weilburg	Löhnberg Obertiefenbach Runkel Villmar Weilmünster	alle übr. Orte
Obertaunus		Bad Homburg Falkenstein Königstein Kronberg Oberursel Steinbach Stierstadt Weißkirchen Oberstedten	Friedrichsdorf Köppern Oberhöchstadt	alle übr. Orte
Offenbach	Offenbach Mühlheim Neu-Isenburg Rumpenheim	Buchschlag Egelsbach Lämmerspiel Langen Mainflingen Sprendlingen	Dietzenbach Dreifeichenhain Hainstadt Heusenstamm Kleinauheim Obertshausen Weißkirchen Zellhausen	alle übr. Orte
Rheingau		Eltville Erbach Geisenheim Hattenheim Mittelheim Niederwalluf Östrich-Winkel Rüdesheim	Johannisberg Kiedrich Lorch	alle übr. Orte
Rotenburg			Rotenburg Bebra Nendershausen Obersuhl Renzhausen Sondra Weiterode	alle übr. Orte
Schlüchtern		Schlüchtern Salmünster Soden Steinau	Altengronau Bellings Elm Ramholz Sterbfritz	alle übr. Orte
Untertaunus		Bad Schwalbach Georgenborn Idstein Schlangenbad	Bleidenstadt Hahn Wehen	alle übr. Orte
Usingen			Usingen Anspach Wehrheim	alle übr. Orte
Waldeck			Arolsen Hemfurh mit Staugebiet Reinhardtshausen Wildungen	alle übr. Orte
Wetzlar	Wetzlar	Garbenheim Hermannstein Naunheim Nauborn	Ablar Braunfels Burgsolms Kroffdorf Wißmar	alle übr. Orte

Kreis	I	II	III	IV
Wiesbaden	Wiesbaden mit allen eingemeindeten Vororten einschl. Kastel u. Kostheim			alle übr. Orte
Witzenhausen		Witzenhausen Fürstenhagen Hess. Lichtenau	Großalmerode Bad Sooden- Allendorf	alle übr. Orte
Wolfhagen			Wolfhagen Naumburg Sand Volkmarsen Zierenberg	alle übr. Orte
Ziegenhain			Ziegenhain Frielendorf Treysa	alle übr. Orte

III. Die vereinbarten Tariflöhne betragen:

A. Für Arbeiter nach Vollendung des 19. Lebensjahres

	Ortsklasse			
	I	II	III	IV
Gruppe I		Wochenlöhne in RM		
Hilfspoliere	75.—	68.—	63.—	59.—
Gruppe II		Stundenlöhne in RM		
Fachvorarbeiter u. Spezialfachvorarbeiter				
a) Maler, Anstreicher, Baulackierer	1.43	1.29	1.22	1.15
b) Dekorationsmaler, Schildermaler, Autolackierer	1.50	1.35	1.28	1.20
Gruppe IIIa				
Spezialfacharbeiter mit zusätzlicher Ausbildung: Dekorationsmaler, Schildermaler, Autolackierer	1.43	1.29	1.22	1.15
Gruppe IIIb				
Geselle (Beruf mit ordnungsmäßiger Ausbildungszeit, Lehrberuf)				
Maler, Anstreicher, Baulackierer	1.30	1.17	1.10	1.04
Gruppe IV				
Helfer für Spezialarbeiter	1.22	1.10	1.04	—98
Helfer für Facharbeiter	1.18	1.06	1.—	—94
gelernte Hilfskräfte	1.11	1.—	—95	—89

B. Löhne für Jugendliche:

Von den vorstehend angeführten Sätzen errechnen sich die Löhne der Gesellen im ersten Gesellenjahr, soweit sie unter 19 Jahre alt sind, nach folgender Staffe- lung:

- Arbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit:
- bis zum vollendeten 15. Lebensjahr . 50%
- (nicht unter RM —50)
- bis zum vollendeten 16. Lebensjahr . 60%
- bis zum vollendeten 17. Lebensjahr . 70%
- bis zum vollendeten 18. Lebensjahr . 80%
- bis zum vollendeten 19. Lebensjahr . 90%
- nach dem vollendeten 19. Lebensjahr 100% des Lohnes der Vollarbeiter ihrer Gruppe.

Arbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit:

- im 1. Gehilfenjahr 90%,
- im 2. Gehilfenjahr und bis zur Erreichung des 19. Lebensjahres 95%,
- nach dem 19. Lebensjahr (mit Ausnahme der Dekorationsmaler, Schildermaler und Autolackierer) 100% des Lohnes der Vollarbeiter ihrer Gruppe.

Gehaltsregelung der Poliere und Werkmeister

Im Zusammenhang mit der Neuregelung der Malerlöhne werden folgende Gehälter für Poliere und Werkmeister festgesetzt:

a) Poliere und Werkmeister

	Lohngebiet			
	I	II	III	IV
im 1.—3. Berufs- jahr	345.—	300.—	275.—	255.—
im 4.—5. Berufs- jahr	365.—	320.—	295.—	275.—
vom 6. Berufs- jahr ab	390.—	340.—	320.—	295.—

b) Werkmeister mit abgelegter Meisterprüfung und Oberpoliere werden nach dem Tarif für technische Angestellte im Baugewerbe bezahlt. Zum Oberpolier kann vom Betrieb erklärt werden, wer nachweislich mindestens 5 Jahre im gleichen Betrieb als Polier tätig war und befähigt ist, zwei oder mehr Poliere zu beaufsichtigen.

§ 4

Gehaltsregelung der kaufmännischen und technischen Angestellten

Die einschlägigen Bestimmungen des Lohn- und Tarifvertrages für das Baugewerbe in Hessen vom 13. Juni 1948 werden übernommen.

Frankfurt a. M., den 19. 6. 1948

Landesinnungsverband des Malerhandwerks

gez.: Unterschrift

Baugewerksbund Hessen

gez.: Unterschrift

Tarifregister Nr. 2102 b

Vorstehende Lohn- und Gehaltsvereinbarung ist für den räumlichen, fachlichen und persönlichen Geltungsbereich der vertragschließenden Parteien genehmigt und in das Tarifregister eingetragen. In die neuen Tariflöhne und -gehälter sind alle Erhöhungen durch Treuhändergenehmigungen und nach dem 8. Mai 1945 gewährte Lohn-, Gehalts-, Leistungs- und sonstigen Zuschläge — soweit sie nicht tariflich bedingt sind — einzuschließen.

Wiesbaden, den 24. 8. 1948.

Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt.

46-1 Lohnabkommen für die Kaliindustrie in Hessen

Das Abkommen gilt für die Kali- und zugehörigen Steinsalzwerke einschließlich Abteufschächten sowie die dazugehörigen und angegliederten Fabriken und Nebenbetriebe, die Kalisalze und Rückstände aus der Kalifabrikation verarbeiten, im Lande Hessen für sämtliche im Lohnverhältnis stehenden Belegschaftsmitglieder. Stundenlöhne für die reine Arbeitszeit

I Erwachsene Arbeiter und Arbeiterinnen:

A. Grubenbetriebe:

a) Unter Tage:

Gruppe 1 RM 1.08—1.15

- Hauer
- Anschläger an Hauptschächten
- Fördermaschinen für Seilfahrt
- Reparaturhauer
- Zimmerhauer
- Lehrhauer
- Berauber
- Stückenschließer
- Loshacker
- Probhacker
- Handwerker (die dauernd oder schichtweise unter Tage arbeiten)
- Abräumer

Gruppe 2 RM 0.98—1.05

- Förderleute
- Sonstige Anschläger
- Abschlepper
- Aufschieber
- Seil- und Kettenbediener
- Maschinenwärter †)
- Lokomotivführer †)
- Motorenwärter
- Haspelwärter
- Bremser
- Rangierer
- Aushalter
- Mühlendarbeiter
- Spül- und Handversatzarbeiter
- Schrapperrasselfahrer
- Schurrenbediener
- Elektrokarrenfahrer
- Streckenreiniger
- Schüttelrutschenbediener
- Bahnleger
- Sprengstoffausgeber und -transporteure
- Bahn- und Kippenfahrer im Versatz
- Sonstige Arbeiter

b) Über Tage

Gruppe 1 RM 0.98—1.05

- Fördermaschinen an Hauptförder- im ersten Jahr nach der bergbe-
hördlichen Anerkennung
- Fördermaschinen an Nebenförder-
ungen
- Reservefördermaschinen
- Anschläger

Gruppe 2 RM 0.90—0.96

- Abschlepper und Aufschieber
- Förderwagenschmierer

B. Mühlen- und Fabrikbetriebe

Gruppe 1 RM 0.98—1.05

- Gelernte Handwerker

Gruppe 2 RM 0.90—0.96

- Monitorbediener bei Rückstandspülen
- Bediener der Rohsalzlöseapparate und -kessel
- Löser in Bittersalz- und Glaubersalz-
betrieben
- Bediener der Bromtürme
- Bediener der Kalimagnesia- und Sul-
fatekessel
- Kastenausschläger
- Sichtersalzmüller
- Arbeiter an Vakuumapparaten
- Arbeiter an Saugfiltern u. Schleudern
- Arbeiter an Schlammaufbereitungs-
anlagen
- Arbeiter an Kühltürmen
- Arbeiter an Deckbottichen
- Arbeiter an Trockentrommel-
feuerungen
- Arbeiter an Chlormagnesiumpfannen
- Arbeiter in Zersetzstationen
- Arbeiter in Verdampfstationen

Arbeiter in Kisceritaufbereitungen
 Arbeiter für Säurearbeiten
 Arbeiter für Kratzerbedienung
 Bahnamtlich verpflichtete Verwiegler
 Absacker
 Maschinennäher
 Kastenauspritzer
 Mühlenarbeiter

Gruppe 3 RM 0.85—0.92

Verwiegler an Schächten
 Zufahrer zu den Mühlen
 Seil- und Kettenbahnbediener
 Rückstandsfahrer
 Wagenumlaufbediener
 Wipperbediener
 Arbeiter in Kühltürmen
 Arbeiter in Mischstationen
 Arbeiter an der Lecke
 Verläder
 Kastenfüller und -zieher
 Salzfahrer
 Kohlen- und Aschefahrer
 Bittersalznutschenleerer
 Probenehmer
 Wagenentlader
 Rohsalz-Plattenbandbediener
 Schlammauslader
 Rinnenreiniger
 Waggonreiniger
 Arbeiter an Vorwärmern
 Arbeiter an Klärapparaten
 Arbeiter an Pumpen
 Arbeiter an Rückstandswaschanlagen
 Arbeiter an Trockentrommeln
 Arbeiter an Kalköfen
 Arbeiter in Bittersalzbetrieben
 Arbeiter in sonstigen Nebenbetrieben
 Arbeiter für Glaubersalzherstellung
 Band- und Fahrstuhlwärter
 Sackstempler
 Bromverpacker und -verläder
 Arbeiter an Stanzautomaten und
 Lecksteinpressen
 Arbeiter für Herstellung von Kiserit-
 steinen
 Sonstige Arbeiter

C. Hilfsbetriebe

Gruppe 1 RM 0.98—1.05

Gelernte Handwerker
 Maschinisten an Hauptmaschinen f)
 Wärter an Hauptschalttafeln f)
 Lokomotivführer f)
 Kraftwagenführer f)
 Kranführer f)
 Kesselheizer

Gruppe 2 RM 0.90—0.96

Angelernte Handwerker
 Kesselspeiser
 Kesselwärter
 Zug- und Rottenführer
 Rangierer
 Lokomotivheizer
 Sonstige Maschinisten
 Akkumulatorenreiniger
 Gasgeneratorenbediener
 Kohlenmüller
 Transportkolonne
 Elektrokarrenfahrer
 Magazinausgeber
 Wächter
 Pförtner
 Fernsprechbediener
 Motorenwärter

Gruppe 3 RM 0.85—0.92

Hilfsmaschinisten
 Pumpenwärter
 Kohlenfahrer
 Kohlenauslader
 Kesselreiniger
 Aschefahrer
 Schmierer
 Bremsler
 Bahnarbeiter
 Schrankenwärter
 Hof- und Platzarbeiter
 Magazinarbeiter
 Arbeiter an Teerreinigungen
 Laboratoriumsgehilfen
 Kauenwärter
 Hausmeister
 Markenausgeber

Boten
 Fuhrleute
 Bauhilfsarbeiter
 Gartenarbeiter

D. ArbeiterInnen
 über 19 Jahre RM 0.55—0.60

II. Jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen

a) Jugendliche Arbeiter
 Gruppe 1: im 15. Lebensjahr RM 0.40
 Gruppe 2: im 16. Lebensjahr RM 0.50
 Gruppe 3: im 17. Lebensjahr RM 0.60
 Gruppe 4: im 18. Lebensjahr RM 0.70
 Gruppe 5: im 19. Lebensjahr RM 0.80

b) Handwerker bis zur Vollendung des
 19. Lebensjahres RM 0.85—0.90

c) Jugendliche Arbeiterinnen
 Gruppe 1: im 15. Lebensjahr RM 0.35
 Gruppe 2: im 16. Lebensjahr RM 0.40
 Gruppe 3: im 17. Lebensjahr RM 0.45
 Gruppe 4: im 18. Lebensjahr RM 0.50
 Gruppe 5: im 19. Lebensjahr RM 0.55

d) Berglehrlinge
 im 1. Lehrjahr RM 62.—
 im 2. Lehrjahr RM 75.—
 unter Tage RM 100.—

e) Sonstige Lehrlinge
 im 1. Lehrjahr RM 32.—
 im 2. Lehrjahr RM 45.—
 im 3. Lehrjahr RM 58.—

Die vorgenannten Löhne treten an die Stelle der bisherigen Tariflöhne einschließlich aller Prämien-, Ausgleichs-, Leistungs- und sonstigen Zulagen.

Sie treten mit der Maßgabe in Kraft, daß die erste Hälfte der sich im einzelnen ergebenden Lohnerhöhungen rückwirkend ab 1. Mai 1948, die zweite Hälfte vom 1. des Monats ab, in dem die beantragte Preiserhöhung wirksam wird, gezahlt werden.

Anmerkungen

1. Zu A Grubenbetrieb a) Unter Tage:
 Beim Schachtabteufen und dem sich daran anschließenden Ausbau wird ein Zuschlag von 25 v. H. vom Stundenlohn gezahlt, bei sonstigen Schachtausbauarbeiten, Auflegen von Förderseilen an Förderschächten von 15 v. H.
 Unter Förderschächten sind nur die Hauptförderschächte zu verstehen und nicht etwa Hilfsschächte, Gesenke und dergl. unter Tage.
 Anspruch auf einen Zuschlag von 15 v. H. haben nur diejenigen Belegschaftsmitglieder, welche unmittelbar mit den verantwortlichen und schwierigen Arbeiten des Seilauflegens bei Hauptförderschächten unter oder über Tage beschäftigt werden.

2. Zu B Mühlen- und Fabrikbetriebe:
 Wo an einzelnen Betriebspunkten der chemischen Nebenbetriebe, die unter die Tarifordnung der Kaliindustrie fallen, Arbeiten gesundheitsschädlicher Art verrichtet werden, sind besondere Zuschläge bis zu 20 v. H. des Stundenlohnes zu zahlen.

3. Zu C Hilfsbetriebe, Gruppe 3 (Hof- und Platzarbeiter):
 Bei schweren Hof- und Platzarbeiten wird ein Zuschlag von 5 v. H. des betreffenden Stundenlohnes gezahlt.
 Als schwere Hof- und Platzarbeiten gelten z. B. Transport schwerer Maschinenteile, schwierige Montagearbeiten und Stein- und Mörteltragen bei Hochbauten und dergl., nicht aber die normalerweise vorkommenden Hof- und Platzarbeiten.

Allgemeines

4. Für mit mit f) bezeichneten Arbeitergruppen gelten die Löhne der Hauer bzw. der gelernten Handwerker soweit sie ein Handwerk der Metallbranche erlernt Prüfung bestanden haben und ein Zeugnis hierüber vorlegen können.

5. Einzelne in der Lohn tafel nicht besonders aufgeführte Gruppen werden entsprechend ihrer Tätigkeit in der Entlohnung einer ähnlichen Gruppe angegliedert.

6. Für außergewöhnliche, besonders schmutzige Arbeiten wird ein Zuschlag von 10 v. H. des betreffenden Stundenlohnes bezahlt. Als außergewöhnliche, besonders schmutzige Arbeiten gelten Kesselreinigen, Reinigen des Fuchses, Reinigen der Tiefbassins und dergl., nicht aber Kastenausschlagen, Fahren nassen Rückstandes und dergl.

7. Aufseher im Zeitlohn erhalten 15 v. H., Vorarbeiter und Oberheizer 10 v. H. zu dem Zeitlohn ihrer Gruppe.

8. Neben den Löhnen wird gewährt:
 a) ein Hausstandsgeld einschließlich Kohlendeputatausgleich in Höhe von RM 0.30 je verfahrenen Arbeitstag,
 b) ein Kindergeld von RM 0.10 je verfahrenen Arbeitstag.

Kassel, 8. 6. 1948.
 Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus
 gez. Unterschr., gez. Unterschrift
 Landesgewerkschaft Bergbau im FGB
 Hessen
 gez. Unterschr., gez. Unterschr.

Tarifregister Nr. 306
 Das vorstehende Lohnabkommen ist für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich der vertragschließenden Parteien genehmigt und registriert
 Wiesbaden, 25. 8. 1948
 Hessisches Staatsministerium — Der Minister für Arbeit und Wohlfahrt

II. BEZIRKSREGIERUNGEN

Darmstadt

Persönliche Angelegenheiten

Versetzt
 wurde unter Aufhebung der Abordnung an die Volksschule zu Egelsbach mit Wirkung vom 1. 9. 1948 der Lehrer Friedrich Wicht zu Egelsbach, Kreis Offenbach, von der Gewerblichen Berufsschule I in Darmstadt in gleicher Dienstelgenschaft in eine Lehrerstelle an der Volksschule zu Egelsbach, Kreis Offenbach a. M.
 Darmstadt, 24. 8. 1948
 Der Regierungspräsident — V/VI Nr. 65495/47

In den Ruhestand versetzt wurde unter Rücknahme des Dienstauftrages der früheren hessischen Landesregierung vom 8. 8. 1948 der Mittelschulkorrektor a. D. Heinrich Platte an der Volksschule zu Gernern vom 1. 10. 1948 ab unter Anerkennung der treuen Dienste.
 Darmstadt, 25. 8. 1948
 Der Regierungspräsident — V/VI Nr. 41809/48

Wiesbaden

165 Bestellt und als solchen veredigt habe ich Herrn Walter Ehardt in Frankfurt a. M., Rubenstr. 17, zum Schätzer und Sachverständigen für mechanischen Kraftantrieb, Riemenantrieb, Kraftübertragungen durch Zahnräder und elektrische Flaschenzüge für den Reg.-Bezirk Wiesbaden.
 Wiesbaden, 27. 8. 1948.

Der Regierungspräsident — IV/1 Nr. 894/48.

166 Bestellt und als solchen veredigt habe ich Herrn Dipl.-Ing. Kurt Schulz in Wetzlar, Niedergirmeserweg 11, zum

Schätzer und Sachverständigen für elektrotechnische und elektrowirtschaftliche Fragen für den Reg.-Bez. Wiesbaden.

Wiesbaden, 27. 8. 1943.

Der Regierungspräsident — IV/1 Nr. 1402/48.

467 Bestellt und als solchen vereidigt habe ich Herrn Dipl.-Ing. Theodor Wittich in Schlangenbad, Rheingauer Str. 2, zum Schätzer und Sachverständigen für Baustoffe, Zement, Mörtel sowie Beton für den Reg.-Bez. Wiesbaden.

Wiesbaden, 24. 8. 1943.

Der Regierungspräsident — IV/1 Nr. 381/48.

468 Verwaltungsschule; hier: Lehrlingslehrgang in Gießen

Das Verwaltungsseminar Wiesbaden führt in Gießen einen Lehrgang für Verwaltungslehrlinge durch. Der Lehrgang wird Anfang November 1948 beginnen und sich bei 240 Unterrichtsstunden bis etwa Ende Juni 1949 erstrecken.

Zugelassen werden Verwaltungslehrlinge beiderlei Geschlechts, die sich im letzten Lehrjahr befinden. Es können auch Bedienstete teilnehmen, die ihre Lehrzeit bereits beendet, die Lehrabschlussprüfung aber noch nicht abgelegt haben.

Für die Teilnahme an dem Lehrgang wird ein Schulgeld in Höhe von DM 20.— je Lehrgangsteilnehmer und Monat erhoben, das nach einem Beschluß des Verbandsausschusses des Hessischen Verwaltungsschulverbandes vom 27. Januar 1948 in voller Höhe von der Beschäftigungsbehörde zu übernehmen ist.

Meldungen, denen ein handgeschriebener Lebenslauf des Lehrgangsteilnehmers und eine von seinem Dienstvorgesetzten gefertigte Beurteilung beizufügen sind, werden bis 10. Oktober 1948 an die Bezirksleitung Wiesbaden des Hessischen Verwaltungsschulverbandes, Wiesbaden, Bertramstraße 3, erbeten.

Wiesbaden, 7. 9. 1948.

Hessischer Verwaltungsschulverband — Bezirksleitung Wiesbaden.

469 Die Zweig-Apotheke in Somborn, Kreis Gelnhausen, soll in eine Vollapotheke (unveräußerliche Personalkonzession) umgewandelt werden. Geeignete Bewerber werden hiermit aufgefordert, ihr Gesuch bis zum 15. 10. 1948 schriftlich bei der Regierung Wiesbaden einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizufügen: a) ausführlichen Lebenslauf; b) Karteikarte mit Festsetzung des Betriebsberechtigungsalters oder Nachweis dieses Betriebsberechtigungsalters; c) Staatsangehörigkeitsausweis; d) Bestallungsurkunde als Apotheker; e) amtsärztliches Zeugnis; f) Nachweis über den Besitz der erforderlichen Geldmittel (20 000 DM); g) behördliches Leumundzeugnis; h) Spruchkammerbescheid oder, falls dieser noch nicht ergangen, 6seitiger politischer Fragebogen in zweifacher Ausfertigung. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist einlaufen oder unvollständig belegt sind, bleiben unberücksichtigt. Persönliche Vorstellungen der Bewerber sind zwecklos und müssen ausnahmslos abgelehnt werden, ebenso ein Empfang von Fürsprechern. Im Hinblick auf eine eventuell zu erwartende Neuregelung des Apothekenwesens haben die Bewerber in ihrem Bewerbungsschreiben die ausdrückliche Erklärung abzugeben, daß sie sich für den Fall der Verleihung des Betriebsrechts allen späterhin auf dem Verwaltungsweg ergehenden Bestimmungen unterwerfen.

Wiesbaden, 30. 8. 1948

Der Regierungspräsident — I B 1 — Nr. 2990 II/47.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Die Stadtrevierförsterstelle Homberg, Bezirk Kassel, ist zum 1. 10. 1948 neu zu besetzen. Der Waldbesitz der Stadt Homberg, Bezirk Kassel, umfaßt 585 ha, vorwiegend Laubholz. Die Besoldung erfolgt nach der Reichsbesoldungsgruppe A IV f. Dienstwohnung im Forsthaus, das etwa 3 km von der Stadt entfernt liegt, und Dienstland sind vorhanden. Die Einstellung erfolgt zu den derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Einstellungsbedingungen: 1. Lebensalter möglichst nicht über 35 Jahre; 2. abgeschlossene forstfachliche Ausbildung im Staats- oder Gemeindeforstdienst und Nachweis der abgelegten staatlichen Revierförsterprüfung; 3. amtsärztliche Bescheinigung über die körperliche Eignung; 4. rechtskräftige Einstufung durch Entscheid einer Spruchkammer in die Gruppen V oder IV. Bewerbungsgesuche mit den üblichen Unterlagen sind spätestens bis zum 15. 9. 1948 an den Bürgermeister der Stadt Homberg einzureichen.

Homberg, Bezirk Kassel, 30. 8. 1948.

Der Magistrat

In der Heilerziehungsanstalt Kalmenhof zu Idstein i. Ts., Anstalt für schwachsinige Kinder, die nach der Liquidation des Vereins für die Heilerziehungsanstalt Kalmenhof zu Idstein i. Ts. in die Verwaltung des Komm.-Verb. des Reg.-Bez. Wiesbaden übergeht, ist zum 1. 11. 1948 die Stelle des Direktors zu besetzen. Beschäftigung zunächst im Angestelltenverhältnis, Verg.-Gr. II TO. A, bei Bewährung Aussicht auf Übernahme in das Beamtenverhältnis. Bewerber, die über eine gute pädagogische Vorbildung verfügen und bereits in ähnlicher Stellung tätig waren, wollen ihre Bewerbung (Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Spruchkammerentscheid) bis spätestens 15. 10. 1948 an nachstehende Anschrift richten:

Landeshauptmann, Abtlg. I, Wiesbaden, Schützenhofstraße 3.

IV. LANDEsarbeitsgericht HESSEN

470 Urteil des Landesarbeitsgerichts Hessen, Frankfurt a. M., vom 6. 4. 1948 — II LA 15/48 —

Das Feststellungsinteresse bei Klagen auf Feststellung der Nichtwirksamkeit einer Kündigung (Kündigungswiderungsklagen). Kündigung bei einer Behörde und Zustimmung des Arbeitsamtes (Aufrechterhaltung der bisherigen, die Zustimmung verlangenden Rechtssprechung).

Pflicht des Arbeitgebers bei betriebsnotwendigen Kündigungen gegenüber einer Anzahl von Betriebsangehörigen die Auswahl der konkret zu kündigenden Personen nach sozialen Gesichtspunkten vorzunehmen.

Die Berufung des Beklagten gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Gießen vom 11. Dezember 1947 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung fallen dem Beklagten zur Last.

Tatbestand:

Der Kläger war seit 2. 1. 47 bei der Spruchkammer Gießen-Land als Ermittler angestellt und in der Ermittlungsabteilung bis 31. 7. 47 tätig. Mit Schreiben vom 31. 7. 47 (Bl. 2a d. A.) kündigte der öffentliche Kläger der Spruchkammer dem Kläger das Dienstverhältnis zum 30. 9. 47 unter gleichzeitiger Beurlaubung bis zu diesem Tage. Zur Begründung wurde in dem Kündigungsschreiben erklärt, daß die Kündigung im Zuge der Reorganisation

verfügt sei. Das Kündigungsschreiben war von dem Betriebsratsvorsitzenden mitunterzeichnet.

Der Kläger hat der Kündigung widersprochen und mit der Klage geltend gemacht, daß eine zwingende betriebliche Notwendigkeit für die Kündigung nicht vorhanden gewesen sei. Zwar sei es richtig, daß die beiden Spruchkammern Gießen-Stadt und Gießen-Land zusammengelegt worden seien. Sämtliche außer ihm tätigen übrigen fünf Ermittler seien im Dienste der Beklagten geblieben, obwohl sie teils unverheiratete junge Leute gewesen seien, teils keine Kinder gehabt hätte. Nur der Kläger sei Familienvater von vier Kindern, welche sich zum Teil noch in Berufsausbildung befinden. Seine Tochter, die gleichfalls Angestellte bei der Beklagten gewesen sei, sei ebenfalls kurz vorher gekündigt worden. Die Kündigung stelle also eine unbillige Härte dar. In Wirklichkeit sei sie als eine Maßregelung durch den Geschäftsstellenleiter wegen Meinungsverschiedenheiten in einem Ermittlungsverfahren gegen einen gewissen Bappert erfolgt. Dieser habe sich einer von dem Kläger aufgedeckten Fragebogenfälschung schuldig gemacht. Der Geschäftsstellenleiter Lanz, der zu Bappert Beziehungen unterhalten habe, habe ihm bei Aushändigung des Kündigungsschreibens erklärt, er wisse wohl, warum ihm gekündigt worden sei.

Der Kündigung sei auch nicht vom Arbeitsamt zugestimmt worden. Der Kläger hat deshalb Feststellung beantragt, daß die von der Beklagten ausgesprochene Kündigung rechtsunwirksam ist. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und geltend gemacht, daß die Kündigung nur aus organisatorischen Gründen im Zuge der Zusammenlegung der beiden Spruchkammern Gießen-Stadt und Gießen-Land und der dadurch bedingten Personalverminderung erfolgt sei. Es sei damals 15 weiteren Angestellten gekündigt worden. Eine Maßregelung habe die Kündigung nicht dargestellt.

Durch das angefochtene Urteil des Arbeitsgerichts Gießen vom 11. 12. 47 ist der Klage stattgegeben und die Kündigung sowohl mangels Zustimmung des Arbeitsamtes als auch wegen unbilliger Härte für rechtsunwirksam erklärt worden. Gegen dieses am 26. 1. 48 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 5. 2. 48 Berufung eingelegt und die Berufung gemäß Schriftsatz vom 16. 2. 48 am 19. 2. 48 gerechtfertigt. Sie hat die Zulässigkeit der Feststellungsklage beanstandet und die Notwendigkeit der Zustimmung des Arbeitsamtes mit dem Hinweis auf die zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 7. 3. 41 bestritten. Durch den Kontrollratsbefehl Nr. 3 sei die Notwendigkeit zur Einholung einer Zustimmung des Arbeitsamtes nicht begründet. Im übrigen stelle auch die Kündigung keine unbillige Härte dar, da sie durch die Zusammenlegung der beiden Dienststellen betriebsbedingt sei. Im einzelnen wird auf die Berufungsbegründung im Schriftsatz vom 16. 2. 48 (Bl. 32—34 d. A.) verwiesen.

Die Beklagte hat beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils entsprechend den Anträgen der Beklagten im 1. Rechtszug zu erkennen.

Der Kläger hat beantragt, die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Er hat auf die Berufung gemäß Schriftsatz vom 12. 3. 48 (Bl. 37 d. A.) geantwortet und insbesondere auch darauf hingewiesen, die Kündigung sei unbillig hart, weil der Kläger durch die Lösung des Vertrages seine Anwartschaft auf besondere Berücksichtigung durch seine Tätigkeit bei der Spruchkammer bei späterem Arbeits-

einsatz verlustig gehe. Im übrigen wird wegen des Sach- und Streitstandes auf die Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt, dem Streitwert nach zulässig, rechtzeitig begründet und deshalb statthaft.

Sachlich hatte die Berufung keinen Erfolg. Den zutreffenden Gründen des Arbeitsgerichtlichen Urteils war in vollem Umfang beizutreten. Die hiergegen mit der Berufung erhobenen Anstände waren nicht stichhaltig.

1. Mit Recht hat das Arbeitsgericht die Feststellungsklage für zulässig erachtet. Das Feststellungsinteresse des Klägers ist ohne weiteres schon dadurch gegeben, daß der Kläger mit Rücksicht auf seinen anderweitigen Arbeitseinsatz eine Klarstellung verlangen kann, ob die ihm gegenüber ausgesprochene Kündigung rechtswirksam ist oder nicht. Denn hiervon hängen nicht nur seine etwaigen weiteren Lohnansprüche ab, sondern auch die sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis auf Urlaub und die Ansprüche aus der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, ferner die besonderen Rechte, die sich ergeben aus der Beschäftigung bei der Spruchkammer. Es ist auch in allen Streitigkeiten, die als Kündigungswiderklagen zu bezeichnen sind, bisher niemals von irgendeinem Gericht das rechtliche Interesse an der Feststellung der Rechtswirksamkeit einer Kündigung in Zweifel gezogen worden.

2. Bezüglich der Notwendigkeit der Zustimmung des Arbeitsamtes hat sich die Kammer zwar in ständiger Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, daß die Arbeitsplatzwechselverordnung vom 1. 9. 1939 nebst den Durchführungsverordnungen durch den Kontrollratsbefehl Nr. 3 nicht aufgehoben worden ist, wohl aber Beeinflußt der Kontrollratsbefehl Nr. 3 auch die Kündigung seitens einer öffentlichen Behörde insoweit, als nach § 16 des Kontrollratsbefehl Nr. 3 ein Arbeitsplatzwechsel nur über das Arbeitsamt erfolgen kann. Hieraus ergibt sich, daß eine Kündigung zum Zwecke des Arbeitsplatzwechsels auch seitens einer Behörde nur mit Zustimmung des Arbeitsamtes verwirklicht werden kann, da ohne diese der Arbeitsplatzwechsel nicht erfolgen darf. Die Kündigung, die ohne die Zustimmung des Arbeitsamtes erfolgt, stellt somit eine unzulässige Rechtsausübung dar. Im einzelnen wird wegen des in ständiger Rechtsprechung von der Kammer genommenen Rechtsstandpunktes zur Vermeidung von Wiederholungen auf das Urteil vom 23. 9. 47 — II LA 72/47 — Bezug genommen. Da vorliegendenfalls die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung nicht eingeholt ist, ist die Kündigung schon aus diesem Grunde rechtswirksam.

3. Sie stellt aber auch eine unbillige Härte dar, die nicht betriebsbedingt ist. Zwar hat der Zeuge Lanz in I. Instanz bekundet, daß durch die Zusammenlegung der beiden Spruchkammern aus organisatorischen Gründen und der sich daraus ergebenden Personalverminderung Kündigungen notwendig geworden sind. Es sind im Juni 1947 deshalb etwa 15 Personen aus dem Dienst der Spruchkammer entlassen worden. Damit ist aber von dem Beklagten noch nicht dargetan, daß gerade dem Kläger gegenüber gekündigt werden mußte und bei der Auswahl des Klägers, der auf die Kündigungsliste gesetzt wurde, nach sozialen Gesichtspunkten verfahren worden ist. Denn der Kläger ist der einzige der Ermittler, demgegenüber die Kündigung ausgesprochen worden ist. Fünf andere Ermittler sind in den zusammengelegten Betrieb übernommen worden. Sie sind teils unverheiratet, junge

Leute, und soweit sie verheiratet sind, kinderlos. Demgegenüber handelt es sich bei dem Kläger um einen verheirateten Familienvater mit vier zum Teil noch in Berufsausbildung befindlichen Kindern, so daß der Verlust der Arbeitsstelle den Kläger besonders hart trifft. Es kann ihm gegenüber auch nicht entgegeng gehalten werden, daß er als gelernter Handwerker heute ohne weiteres eine Stelle wieder erlangt, denn mit der vorzeitigen Kündigung verliert der Kläger die Anwartschaft auf besondere Berücksichtigung in seinem künftigen Fortkommen als Angestellter einer Spruchkammer (Ges. v. 23. 3. 48, GVBl. 1948, S. 45). Es besteht auch, wie das Arbeitsgericht angegeben hat, zum mindesten ein Verdacht auf Grund der Äußerungen des Geschäftsstellenleiters, der Kläger wisse, warum er gekündigt worden sei, daß die Kündigung nicht aus rein organisatorischen Gründen vorgenommen worden ist. Demgemäß war die beantragte Feststellung von dem Arbeitsgericht mit Recht getroffen worden.

Ob dem Kläger Gehaltsansprüche für die Zwischenzeit zustehen, ist in diesem Rechtsstreit nicht zu entscheiden. Danach rechtfertigt sich die Zurückweisung der Berufung mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO.

**171 Urteil des Landesarbeitsgerichts
Hessen, Frankfurt/M., v. 2. 4. 1948
— I LA 133/47 —**

Zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte hinsichtlich der Nachprüfung von Dienststrafverfügungen, die gegen Mitglieder des bei einer Behörde bestehenden Betriebsrates in ihrer Eigenschaft als Betriebsratsmitglieder erlassen wurden.

Die Berufung des Beklagten gegen Urteil des Arbeitsgerichts Wiesbaden vom 20. 11. 1947 — IA 364/47 — wird abgewiesen.

Die Entscheidung wegen der Kosten bleibt der Entscheidung zur Hauptsache vorbehalten.

Tatbestand

Der Kläger war als Angestellter — Referatsleiter — dieser Behörde Vorsitzender des bei dem LWA Hessen gebildeten Betriebsrates. Als am 20. 10. 1947 die Diensträume des LWA ungeheizt waren, wandten sich einige andere Angestellte an den Kläger, um ihm in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzenden zu erklären, sie könnten in den ungeheizten Räumen nicht arbeiten. Da nach der — vom Kläger bestrittenen — Behauptung des Beklagten, der der Kläger, bei jenen Belegschaftsmitgliedern den Glauben erweckt habe, sie könnten nach Hause gehen, erhielt er einen schriftlichen Verweis. Diese Dienststrafverfügung kam in den Räumen des LWA am 23. 10. 1947 zum öffentlichen Aushang. Der entscheidende Teil des Verweises lautet:

Dienststrafverfügung

Am 20. Oktober 1947, vormittags zwischen 8,30 und 9,30 Uhr erklärten Sie den in Ihrem Referat beschäftigten Angestellten Georg Zimmermann, Otto Schüller und Angela Waldmann, sie könnten nicht verantworten, daß diese in den ungeheizten Diensträumen arbeiteten. Wie die Vernehmung der vorgenannten Bediensteten ergab, waren sie an Sie erkennbar in Ihrer Eigenschaft als Vorsitzenden des Betriebsrates herantreten. Sie haben damit in den Genannten den Glauben erweckt, sie dürften die Diensträume ohne die gemäß § 19 der Geschäftsverkehrs-Ordnung zum Urlaubsantritt erforderliche Genehmigung der Amtsleitung verlassen. Alle drei Personen haben daraufhin, — als einzige Amtsangehörigen — dies getan.

Es wäre Ihre Pflicht gewesen, die Bediensteten auf die Einhaltung der Be-

stimmungen der Geschäftsverkehrsordnung hinzuweisen. Indem Sie dies unterließen, haben Sie die Disziplin im Amte gefährdet und somit die Ihnen obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt. Ihre Einlassung, Sie hätten in Eile gehandelt und den Wünschen der Genannten ausweichen wollen, vermag Sie keineswegs zu entlasten.

Gemäß § 31 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienste des Landes Hessen vom 12. 11. 1946 (GVBl. S. 205) in Verbindung mit §§ 1, 3 des RdErl. des Direktors des Landespersonalamtes vom 12. 4. 1947 (STA. S. 177) erteile ich Ihnen hiermit einen

Verweis.

Am 26. 10. 1947 schied der Kläger aus den Diensten der Beklagten aus.

Mit der Behauptung, er habe völlig offengelassen, ob die sich bei ihm Le schwerten Belegschaftsmitglieder das Dienstgebäude verlassen könnten oder nicht, und vor allem auch mit dem Vortrag, die Dienststrafverfügung sei gegen ihn in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzenden erlassen worden und deshalb unzulässig, beantragte der Kläger,

die Beklagte zu verurteilen, die gegen den Kläger ausgesprochene Dienststrafverfügung vom 21. 10. 1947 aufzuheben und die Rücknahme an der gleichen Stelle und für die gleiche Zeitdauer zum Aushang zu bringen, wie die Dienststrafverfügung zum öffentlichen Aushang gebracht wurde.

Die Beklagte beantragte

kostenpflichtige Abweisung der Klage.

Sie erhob die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges vor dem Arbeitsgericht, über die in absonderlicher Verhandlung von dem erstinstanzlichen Gericht vorab entschieden wurde und über die allein auch das vorliegende Urteil zu befinden hat. Gemäß dem Hess. Beamten-Gesetz und einem RdErl. des Direktors des Landespersonalamtes (St. A. Jg. 1947 Nr. 227 S. 177) stehe dem Kläger gegen die Dienststrafverfügung nur der formelle Verwaltungsweg offen. Wenn er der Meinung sei, in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzender habe er nicht ohne weiteres dienststrafrechtlich verfolgt werden können, so müsse dies im verwaltungsmäßigen Beschwerdeverfahren geltend gemacht werden.

Mit dem Urteil vom 20. 11. 1947 erklärte das erstinstanzliche Gericht die sachliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichtes für gegeben. Die Dienststrafverfügung richtete sich gegen den Kläger in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzenden. Der Rechtsstreit betreffe also ein Verhältnis zwischen den Parteien, das auf die Tätigkeit des Klägers als Betriebsratsmitglied Bezug habe. Derartige Streitfälle seien in Anwendung des KRG Nr. 21 von den Arbeitsgerichten zu entscheiden.

Gegen dieses ihr am 6. 12. 47 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 12. 12. 47 Berufung eingelegt, die sie am 31. 12. 47 begründete. Sie trägt vor, die Arbeitsgerichte seien nur für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsverhältnis zuständig. Bei dem Streit um die Gültigkeit einer Dienststrafverfügung stehe aber ein öffentlich-rechtlicher Verwaltungsakt in Rede, der nur bei den Verwaltungsstellen und letztlich bei den Verwaltungsgerichten angegriffen und nachgeprüft werden könne. Wenn im vorliegenden Falle eine Dienststrafverfügung gegen ein Betriebsratsmitglied ergangen sei, so habe dies nur zur Folge, daß das Verwaltungsgericht zu prüfen habe, ob die Bestimmungen des Betriebsrätergesetzes dem Erlaß jener Verfügung entgegenstünden.

Der Beklagte beantragte daher, die Klage unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils als unzulässig abzuweisen.

Der Kläger beantragte, Die Berufung abzuweisen.

Er hat das angefochtene Urteil verteidigt. Im übrigen wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Berufung ist form- und fristgerecht eingelegt, sie ist jedoch nicht begründet.

Es ist zwar richtig, daß die Verhängung einer Dienststrafe einen Hoheitsakt der öffentlichen Gewalt darstellt, dem der betr. Bedienstete im allgemeinen nur mit den ihm vom Verwaltungsrecht gewährten, der Natur eines Hoheitsaktes angepaßten Mitteln, insbesondere also mit einer Klage allein vor den Verwaltungsgerichten, begegnen kann. Der Staatsbedienstete unterliegt als Exponent und Funktionär des Staates in besonderer Weise dessen Hoheitsgewalt, die Dienststrafe dient dabei der Sicherung einer einwandfreien Verwirklichung und eines ordnungsgemäßen Vollzuges der Stellung des Bediensteten. Die Nachprüfung eines Hoheitsaktes des Staates selbst kommt nicht zuletzt aus dem Grunde, um bei dem Rechtsschutz gegenüber derartigen Maßnahmen ihre Hoheitsnatur klarzustellen, grundsätzliche den Verwaltungsgesetzen zu. Die Vorschrift des " 31 Abs. II Hess. Beamten-Gesetz besagt somit auch eindeutig, daß die Entscheidung über die Berechtigung einer Dienststrafe bei dem Verwaltungsgericht liegt, ebenso wie auch der RdErl. des Direktors des Landespersonalamtes vom 12. 4. 1947 (St. A. Jg. 1947 Nr. 227 S. 177) die letzte Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte bei einem solchen Streitfall betont.

In vorliegendem Falle jedoch, in dem die Dienststrafe verhängt wurde, gegen das Mitglied eines Behördenbetriebsrates in seiner Eigenschaft als Betriebsratsmitglied, ist zur Nachprüfung dieses Aktes das Arbeitsgericht berufen. Durch die Verhängung der Dienststrafe ist in erster Linie die Stellung des Betriebsratsmitgliedes in Mitleidenschaft gezogen. Damit aber nimmt ein Streit über die Gültigkeit dieser Dienststrafe arbeitsrechtlichen Charakter an und ist infolgedessen als ein bürgerlicher Rechtsstreit, der zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehört, anzusehen. Die Vorschrift des § 31 Hess. Beamten-Gesetz tritt demgegenüber zurück.

Daß die Dienststrafverfügungen gegen den Kläger als Betriebsratsvorsitzenden erlassen wurde, ergibt sich aus dem hinsichtlich dieses Punktes unbestrittenen Sachverhalt. Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, daß die Dienststrafverfügung selbst sagt, die Belegschaftsmitglieder, welche die fehlende Beheizung der Diensträume bemängelten, seien an den Kläger erkennbar in seiner Eigenschaft als Betriebsratsvorsitzenden herangetreten. Wenn dieser nun wegen der von ihm an diese Bediensteten angeblich erteilte Auskunft bestraft wurde, so wurde damit bewußt und gewollt eine Handlung des Betriebsratsvorsitzenden geahndet.

Die gegen den Kläger im Hinblick auf seine Tätigkeit als Betriebsratsvorsitzenden verhängte Dienststrafe fällt somit auch in den Bereich der Beziehungen zwischen dem Betriebsrat und dem ihm gegenüberstehenden Arbeitgeber, als welcher bei einer Behörde der im Behördenchef wirksam werdende Staat in Erscheinung tritt. (Siehe die diesbezüglichen Ausführungen in der Entscheidung der Kammer in Sachen I LA 76/47 vom 8. 10. 1947.) Der Behördenchef als Ver-

körperung des Arbeitgebers nimmt Anstoß an der Tätigkeit eines Mitgliedes des bei der Behörde gebildeten Betriebsrates und bemängelt sie in dieszielmäßiger Form. Dies bedeutet nun nichts anderes, als daß der Arbeitgeber — ob zu Recht oder Unrecht steht hier nicht zur Frage — gegenüber der Rechtsstellung des Betriebsratsmitgliedes in seinem Verhältnis zu ihm, nämlich dem Arbeitgeber, tätig wird. Mit der Verhängung seiner Dienststrafe sagt der Arbeitgeber, daß das Betriebsratsmitglied in einem Fall wie dem vorliegenden unrechtmäßig gehandelt habe und daß ihm, dem Arbeitgeber, die Möglichkeit gegeben sei, die von dem Betriebsratsmitglied als Betriebsratsmitglied vorgenommene Handlung zu ahnden.

Der zwischen den Parteien hinsichtlich der Dienststrafverfügung der Beklagten schwebende Streit ist ferner arbeitsrechtlicher Natur. Es geht in ihm nach dem eben gesagten um die Rechtsstellung des Betriebsratsmitgliedes gegenüber dem Arbeitgeber, das Betriebsräterrecht, schlechthin ist aber, wie die Kammer schon in ihrer oben bereits erwähnten Entscheidung in Sachen I LA 76/47 vom 8. 10. 1947 festgestellt hat, Arbeitsrecht. In dieses Gebiet des Rechtslebens gehört es unzweifelhaft seinem ganzen historischen Werdegang nach. An der ausschließlichen Zuordnung des Betriebsräterrechts zum Arbeitsrecht ändert sich auch dann nichts, wenn das Verhältnis von Mitgliedern des bei einer Behörde gebildeten Betriebsrates zu ihrem Arbeitgeber in Frage steht. Dies gilt, wie ausdrücklich festgestellt sei, auch dann, wenn gegenüber dem Mitglied eines Behördenbetriebsrats durch den Behördenvorgesetzten eine Disziplinarstrafe ausgesprochen wurde. Die gesamte Materie des Betriebsräterrechts stellt, systematisch gesehen, ein einheitliches Ganzes dar. Eine Aufspaltung des Betriebsräterrechts im Falle des Behördenbetriebsrates nach Arbeitsrecht und Bedienstetenrecht geht nicht an. Dem Rechtsgebiet des Arbeitsrechts, dem das Betriebsräterrecht als eine gerade ihm eigentümliche Frucht entsprossen ist und in dessen ausschließlichem Bereich es sich als eine Teilerscheinung dieses Rechtsgebietes entwickelt hat, ist es stets in vollem Umfang zuzurechnen. Auch eine in der Gestalt eines öffentlichen Hoheitsaktes gegenüber einem Betriebsratsmitglied bei einer Behörde verwirklichte Maßnahme, die gegen das Betriebsratsmitglied als Betriebsratsmitglied gerichtet ist, spielt sich in dem Feld des Betriebsräterwesens und als Rechtserscheinung damit in dem Bereich des Betriebsräterrechts ab. Die arbeitsrechtliche Grundlage und der arbeitsrechtliche Charakter der Betriebsrätereinrichtung schlagen als die sie wesentlich bestimmenden Elemente stets durch.

Daß Streitigkeiten über Verhältnisse und Beziehungen in Bezug auf einen Betriebsrat und seine Mitglieder als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten anzusehen sind, liegt im Wesen dieser Streitigkeiten selbst begründet. Der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, wie er in § 13 GVG gebraucht wird, ist seinem Inhalt nach als eine Streitigkeit über privatrechtliche Verhältnisse umschrieben. (Siehe Baumbach, ZPO § 13 GVG. Anm. 3.) Dabei ist jedoch zu beachten, daß bei der Untersuchung der Frage, ob der mit der Klage geltend gemachte Anspruch privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Natur ist, nicht bestimmte wissenschaftliche Anschauungen das unterscheidende Merkmal sein können, sondern nur die allgemeine Auffassung innerhalb der Rechtsgemeinschaft (Vgl. auch Baumbach aaO.) Danach ist zu sagen, daß sämtliche Streitigkeiten bezüglich des Betriebsräterrechts auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und zwar aus dem Grunde sind, weil sie stets als solche aufgefaßt werden. Es sei hier

darauf hingewiesen, daß bereits das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. 12. 1926 in seiner ursprünglichen Fassung für die in seiner Ziffer 5 genannte Streitigkeiten aus dem Betriebsräterwesen das Arbeitsgericht in gleicher Weise für zuständig erklärte wie für die in den vorhergehenden Ziffern ausdrücklich unter dieser Bezeichnung ausgezählten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Mögen auch die zuerst genannten Fälle, bei denen nicht zwei Parteien einander gegenüberstehen und zu deren Verhandlungen daher ein besonderes Verfahren, das Beschlußverfahren, eingeführt würde, den vollen Begriff einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit nicht erfüllen, so sieht der Gesetzgeber sie doch offensichtlich im Letzten als gleichartig an mit den unmittelbar vor ihnen erwähnten, diesen Begriffgang verwirklichenden Streitigkeiten.

Den arbeitsrechtlichen und damit auch den bürgerrechtlichen Charakter des hier zur Entscheidung stehenden Rechtsstreites deswegen zu verneinen, weil es in ihm um die Frage der Gültigkeit eines Staatshoheitsaktes, eben der gegen den Kläger verhängten Dienststrafverfügung, gehe, ist abwegig. Es würde dabei verkannt werden, daß, wie oben ausgeführt wurde, alle gegen ein Betriebsratsmitglied ergreifenden Maßnahmen sich wegen des besonderen Charakters der Betriebsrätereinrichtung als Rechtserscheinungen im arbeitsrechtlichen Feld abspielen.

Als arbeitsrechtliche Streitigkeit fällt die vorliegende Sache allein unter die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte. Die Kammer hat in ständiger, in der Entscheidung in Sachen I LA 8/47 vom 11. 3. 47, I LA 74/47 vom 12. 9. 47 u. I LA 76/47 vom 8. 10. 1947 und I LA 138/47 vom 5. 3. 1948 niedergelegter Rechtsprechung den Satz vertreten, daß zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte sämtliche arbeitsrechtlichen Streitigkeiten überhaupt gehören und in dem zuletzt genannten Urteil nur die Einschränkung gemacht, daß bei Streitigkeiten, in denen sich der Natur der Sache nach keine Parteien einander gegenüberstehen wie z. B. bezüglich der Auseinandersetzung eines Belegschaftsmitgliedes mit dem Betriebsrat über die Gültigkeit der Wahl des letzteren, zur Zeit dem Gericht noch die technischen Verfahrensmöglichkeiten in der Art des früheren Beschlußverfahrens zur Erledigung einer solchen Sache ermangeln. Die bei ihrer kasuistischen Regelung notwendig durchzuführende zusammenfassende Betrachtung der in alle Bereiche des Arbeitslebens hineinreichende Zuständigkeitsvorschriften des Art. II KRG 21 ergibt, daß der Gesetzgeber eine umfassende Zuständigkeit der Arbeitsgerichte verwirklicht werden will.

Bei der im Vorstehenden entwickelten Rechtslage hinsichtlich des hier zur Entscheidung stehenden Falles ist nunmehr auch ohne weiteres ersichtlich, daß die Bestimmung des § 31 Abs. 2 Hess. Beamten-Gesetz (GVBl. 1946 Nr. 30/31) und die auf ihr beruhenden Vorschriften des Runderlasses des Direktors des Personalamtes in Hessen betr. die Ausübung des Dienststrafrechtes über die Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen durch die unmittelbaren Dienstvorschriften vom 12. 4. 1947 (St. A. 17/47 Nr. 22), in denen jeweils die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte vorgesehen ist, nicht zum Zuge kommen. Die eben genannten Bestimmungen sind Landesrecht, die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für den vorliegenden Fall folgt jedoch aus den Bestimmungen eines Kontrollratsgesetzes, Die Rechtsetzung des Kontrollrates geht der Gesetzgebung der Länder vor. Dabei ist es gleichgültig, daß bei dem vorliegenden Rechtsstreit die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte sich auf

Grund einer ausdehnenden Auslegung des Art. II KRG Nr. 21 ergibt. Die ausdehnende Auslegung wird durch die fragliche Vorschrift des Kontrollratsgesetzes selbst verlangt. Die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte für den vorliegenden Fall beruht somit auf dem Kontrollratsgesetz Nr. 21 selbst.

Die Kammer verkennt nicht, daß nach ihrer Entscheidung, mit der die Nachprüfung eines Staatshoheitsaktes gegenüber einem Bediensteten deswegen, weil der gesamte Vorgang sich im Felde des Betriebsrätes abspielte, den Verwaltungsgerichten entzogen und den Arbeitsgerichten zugewiesen wird, das Verhältnis der Hoheitsgewalt des Staates gegenüber Mitgliedern des bei einer Behörde gebildeten Betriebsrates in ihrer Eigenschaft als Betriebsratsmitglieder eine gewisse Modifikation erfährt. Dies ist aber nach Auffassung des Gerichtes eine sich aus der Stellung des Betriebsrates notwendig er-

gebende Folge. Das Kontrollratsgesetz Nr. 22 macht keinen Unterschied zwischen dem Betriebsrat bei Unternehmen der Wirtschaft und dem Betriebsrat bei Behörden. Mit Art. 37 Hess. Verf. wird darüber hinaus ausdrücklich die gleiche Natur der Betriebsratseinrichtung hier wie dort betont. Die Betriebsräte und ihre Mitglieder haben vor allem die Aufgabe, die Interessen der Belegschaft und ihrer einzelnen Angehörigen gegenüber dem Arbeitgeber, als der bei Staatsbehörden der sich im Behördenchef verkörpernde Staat selbst erscheint, zu vertreten. Dieser Aufgabe können sie nur nachkommen, wenn sie dem Arbeitgeber gegenüber irgendwie koordiniert gegenüber treten können. Die Nachprüfung der Staatshoheitsgewalt gegenüber den Mitgliedern des bei einer Behörde bestehenden Betriebsrates in ihrer Eigenschaft als Betriebsratsmitglieder kann folglich nur durch die Arbeitsgerichte erfolgen.

Es war daher wie geschehen zu erkennen.

Da es sich bei dem vorliegenden Urteil nur um eine Vorentscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges vor den Arbeitsgerichten handelt, mußte die Entscheidung wegen der Kosten der Entscheidung zur Hauptsache vorbehalten bleiben. Auch eine nach § 96 ZPO vorzunehmende Verteilung der Kosten kann nur im Endurteil erfolgen (siehe Baumbach, ZPO, § 96, Anmerkung 2).

Im weiteren Verfahren dürfte das erstinstanzliche Gericht vor allem auch noch einmal das Rechtsschutzinteresse des Klägers an der Durchführung des Rechtsstreites zu prüfen haben, nachdem der Kläger bereits am 26. 10. 1947 aus den Diensten der Beklagten ausgeschlossen ist. Die Prüfung des Rechtsschutzinteresses kann logisch erst nach der Klärung der Frage der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte erfolgen.

Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“

A Gerichtsangelegenheiten

Aufgebote

3250 Die Ehefrau Adolfin Michler, geb. Schildchowsky, früher in Prag XI, jetzt in Elfville, Gutenbergstraße 2, hat beantragt, den verschollenen Josef Michler, technischen Angestellten, geboren 23. November 1876 in Liebenau, Kreis Reichenberg (Tschchoslowakei), zuletzt wohnhaft in Prag XI, Zelenákygasse 4, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 27. November 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermin dem Gericht Anzeige zu machen. II 10/48
Elfville, 14. 9. 48 Amtsgerecht

3260 Wilhelm Hartmann und seine Ehefrau Katharina, geb. Strauß, zu Romrod haben das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des Grundstücks Gemarkung Romrod Blatt Nr. 276, Flur I, Nr. 88, Graspargen, die Kieglärten, 466 qm, gemäß § 927 BGB, beantragt. Die noch im Grundbuch als Eigentümer eingetragenen Eheleute Valentin Schmehl und Karoline, geb. Dotzert, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. Nov. 1948, 8 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls sie ausgeschlossen werden. F 2/48
Alsfeld, 12. 8. 48 Amtsgerecht

3261 In der Aufgebotsache des Schlossers Karl Lohr in Großenenglis und des Maschinenschlossers Hermann Lohr in Fritzlär hat das Amtsgericht in Fritzlär durch den Amtsgeschäftsrat Dr. Schulte-Wintrop für Recht erkannt: Das Sparkassenbuch der Stadtparkasse in Borken Nr. 210 über 313.63 RM, ausgestellt auf den Namen Karl Lohr, Schlosser, Großenenglis, und das Sparkassenbuch der Stadtparkasse in Borken Nr. 209 über 462.15 RM, ausgestellt auf den Namen Hermann Lohr, Maschinenschlosser, Großenenglis, werden für kraftlos erklärt. Die Kosten des Aufgebotsverfahrens tragen die Antragsteller. F 8-9/48
Fritzlär, 17. 9. 48 Amtsgerecht

3262 Die Witwe Eugenie Kaiser, geb. Gödel, in Marbach 60 (Kreis Marburg/Lahn) hat das Aufgebot des Hypothekenbriefes zu der in Abt. III, Nr. 4, Bl. 132 des Grundbuches für Marbach eingetragenen Hypothek von 2900 RM (zweitausendneuhundert RM) zugunsten der Stadtparkasse Marburg/Lahn beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. Februar 1949, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 8, anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. 2 F 21/48
Marburg/Lahn, 9. 9. 48 Amtsgerecht

3263 Die Witwe Sophie Stark, geb. Sauerbier, aus Solsdorf (Kreis Hünfeld) hat das Aufgebot des laut ihrer Angabe verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Solsdorf Bd. XI, Bl. 321, Abt. III, Hfd. Nr. 6 zugunsten der Landesreditkassette Kassel eingetragene Aufwertungshypothek von 632.64 GM beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 21. Dezember 1948, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgt. F 4/48
Hünfeld, 16. 9. 48 Amtsgerecht

3264 Der Landwirt Georg Eckert I, und dessen Frau Elisabeth, geb. Kreuzer, in Schillerbach, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Krück in Wächtersbach haben das Aufgebot des angeblich verlorengegangenen Hypothekenbriefes über die auf ihrem Grundvermögen Schillerbach Bd. XI, Bl. 50 in Abt. III, Nr. 10 mit 892.70 GM für die Kreissparkasse in Gelnhausen eingetragene Post beantragt. Die Löschung ist bewilligt. Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf Donnerstag, den 25. November 1948, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Termin anzumelden, widrigenfalls die Kraftlosklärung des Hypothekenbriefes erfolgen wird. F 5/48
Wächtersbach, 8. 9. 48 Amtsgerecht

Handelsregistersachen

3265 In unser Handelsregister wurde heute eingetragen: H. Bromm & Comp., Gesellschaft mit beschränkter Haftung, in Homberg (Oberhessen).

Der Gesellschaftsvertrag ist am 12. Dezember 1946 abgeschlossen. Gegenstand des Unternehmens: Rohrleitungsbau und elektrische Installation sowie Herstellung und Vertrieb der sich hieraus ergebenden Anlage, Maschinen, Geräte und Waren sowie der Erwerb gleichartiger oder ähnlicher Unternehmungen und die Beteiligung an solchen und deren Vertretung und die Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland. Stammkapital: 100 000 RM, Geschäftsführer: Jakob Koch, Elektromechaniker, in Homberg/Oberhessen, HR B 11
Homberg Oberh., 2. 9. 48 Amtsgerecht

3266 Helmut Domagala & Co., Langendiebach, fabrikmäßigige Herstellung von Möbeln aller Art. Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschaft hat am 1. Dezember 1947 begonnen. Geschäftsführer: Kaufmann Helmut Domagala und Kaufmann Friedrich Strebel, beide in Langendiebach.
HR A 32
Langensfeld, 17. 9. 48 Amtsgerecht

3267 Polychemie Hugo Janitsyn, Schlüchtern, Inhaber: Hugo Janitsyn, Chemiker, Schlüchtern. Der Ehefrau Eugenie Janitsyn, geb. Berger, in Schlüchtern ist Procura erteilt.
HR A 141
Schlüchtern, 16. 9. 48 Amtsgerecht

Güterrechtsregistersachen

3268 König, Heinrich, Betriebsleiter, und Hildegard, geb. Lenthold, Dillenburg. Durch Vertrag vom 31. Mai 1948 ist Gütertrennung vereinbart. GR 187
Dillenburg, 6. 9. 48 Amtsgerecht

3269 Durch notarielle Eheverträge vom 20. März 1948 haben die Eheleute Wilhelm Dörr, Bahnarbeiter, und Marie, geb. Fornoff, beide wohnhaft in Wiebelsbach I, Odw., vereinbart: Die Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes an dem eingebrachten und in der Ehe zu erwerbenden Vermögen der Ehefrau ist ausgeschlossen. GR 199
Groß-Umstadt, 5. 5. 48 Amtsgerecht

3270 Weltzel, Fritz, Landwirt, und Ehefrau Lisa, geb. Traudt, in Steinau, Hauptstraße 86. Durch Vertrag vom 3. August 1948 ist die Verwaltung und Nutznießung des Mannes an dem Vermögen der Frau ausgeschlossen. GR 18
Steinau (Krs. Schlüchtern), 14. 9. 48 Amtsgerecht

Vereinsregistersachen

3271 In unserem Vereinsregister wurde heute eingetragen: „Interessverband der Neubürger und Fliegergeschädigten für den Kreis Erbach i. O.“, im Erbach i. Odw. VR 45
Michelstadt, 16. 9. 48 Amtsgerecht

3272 Verein „Verein der Sauerkonzerne-, Essig- und Senffabrikanten von Hessen“ mit dem Sitz in Frankfurt a. M. 7 VR 1859
Frankfurt a. M., 27. 1. 48 Amtsgerecht

3273 Verein „Deutsches Jugendherbergswerk — Landesverband Hessen“ mit dem Sitz in Frankfurt a. M. 7 VR 1896
Frankfurt a. M., 10. 9. 48 Amtsgerecht

Öffentliche Zustellungen

3274 Die Frau Hermine Klein, geb. Gabriel, in Heffenhausen (Kreis Eschwege), Schloß — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hupfeld in Eschwege — klagt gegen ihren Ehemann, den Bildhauer Eugen Klein, jetzt unbekanntes Aufenthalts, mit dem Antrage, die Ehe der Parteien auf Grund alleinigen Verschuldens des Beklagten zu scheitern. Der Beklagte wird zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor die 6. Zivilkammer des Landgerichts Kassel in Kassel, Leipziger Straße 13, 1. Stock, auf den 17. Dezember 1948, 9 Uhr, geladen mit der Aufforderung, sich durch einen bei dem unterzeichneten Gericht zu gelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. Die öffentliche Zustellung ist am 7. September 1948 bewilligt worden. 2 R 1174/47 50
Kassel, 13. 9. 48
Geschäftsstelle des Landgerichts

3275 Der Edwin Olmsch, wohnhaft in Wiesbaden, Flugplatz, Lettische Arbeitskompanie — Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Wolt in Wiesbaden — klagt gegen seine Ehefrau Senta Olmsch, geb. Sweenle, unbekanntes Aufenthalts, wegen Ehescheidung mit dem Antrage auf Scheidung der Ehe. Der Kläger ladet die Beklagte zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreites vor die 3. Zivilkammer des Landgerichts in Wiesbaden auf den 7. Dezember 1948, 9 Uhr, mit der Aufforderung, sich durch einen bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt als Prozeßbevollmächtigten vertreten zu lassen. 2b R 395/48
Wiesbaden, 15. 9. 48
Geschäftsstelle 2b des Landgerichts

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM — 23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM — 27 Zustellgebühr. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: mm-Preis für die 4-gespaltene mm-Zeile DM — 50. — Herausgegeben vom Hessischen Staatsministerium, Der Minister des Innern. Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Dr. Hans Mayer, Wiesbaden. Druck und Verlag: Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. Auflage: 10 500.